

Zusammenstellungen über das Vorkommen der Seuchen seit 1886

Autor(en): **Rubeli / Eggmann, C. / Hess**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **51 (1909)**

Heft 6

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

über das Vorkommen der Seuchen seit 1886.

Die ansteckenden Krankheiten der Haustiere

Jahr	Ansteckende Lungenseuche			Rausch brand	Milzbrand	Maul- und Klauenseuche			
	Ställe	umge-standene und abgetane Tiere	ver-dächtige Tiere	umge-standene und abgetane Tiere	umge-standene und abgetane Tiere	verseucht und verdächtig			
						Ställe	Weiden	Gross-vieh Stück	Klein-vieh Stück
1907	—	—	—	927	419	606	7	5,964	1,361
1906	—	—	—	881	441	107	3	1,108	210
1905	—	—	—	843	276	367	33	2,614	2,080
1904	—	—	—	670	264	179	1	1,006	478
1903	—	—	—	698	332	55	2	477	188
1902	—	—	—	734	300	325	100	7,342	8,210
1901	—	—	—	719	210	440	29	5,151	2,959
1900	—	—	—	719	166	895	28	10,314	2,142
1899	?	—	—	820	324	?	?	30,574	7,730
1898	?	—	—	645	306	?	?	55,213	51,671
1897	?	—	—	672	324	?	?	7,801	2,541
1896	?	—	—	912	291	?	?	2,358	466
1895	?	1	19	675	261	?	?	3,266	1,142
1894	?	—	—	446	361	?	?	9,314	4,564
1893	?	—	—	533	364	?	?	17,389	6,985
1892	?	1	1	448	265	?	?	10,961	4,980
1891	?	3	6	376	265	?	?	18,172	10,267
1890	?	14	33	327	242	?	?	10,831	2,661
1889	?	3	—	333	202	?	?	17,945	3,888
1888	?	8	19	318	248	?	?	4,029	1,613
1887	?	19	54	342	256	?	?	2,259	451
1886	?	61	38	291	254	?	?	2,208	756
Im ganzen	—)	110	170	13,329	6,371	2,974)	203)	226,296	117,343

*) Nur acht Jahre.

in der Schweiz in den Jahren 1886—1907.

Wut		Rotz und Hautwurm		Stäbchenrotlauf und Schweineseuche			Schafräude		
umge-standene und abgetane Tiere	als ver-dächtig abgetane Tiere	umge-standene und abgetane Tiere	ver-dächtige Tiere	Ställe	umge-standene und abgetane Tiere	ver-seuchte und ver-dächtige Tiere	Herden	umge-standene und abgetane Tiere	ver-seuchte und ver-dächtige Tiere
5	1	5	7	1,202	1,810	5,935	6	—	105
—	—	7	—	753	1,059	3,841	40	10	549
1	—	10	2	941	1,662	5,293	84	—	950
12	5	23	19	1,179	2,102	5,133	20	—	470
12	6	12	6	1,213	2,150	5,227	13	—	340
16	28	39	31	1,141	2,899	7,080	19	5	245
3	—	61	71	1,170	2,289	5,095	54	—	961
15	49	93	50	1,238	2,232	5,376	17	7	735
2	—	95	?	?	2,232	?	?	1	337
74	45	42	?	?	1,778	?	?	212	771
78	101	58	?	?	3,247	?	?	—	314
40	34	37	?	?	6,859	?	?	3	10
129	63	50	?	?	4,947	?	?	50	641
20	5	81	?	?	1,354	?	?	3	518
7	—	29	?	?	1,271	?	?	—	687
12	1	21	?	?	1,271	?	?	—	9
15	49	40	?	?	1,178	?	?	—	617
5	—	26	?	?	733	?	?	7	535
7	4	28	?	?	641	?	?	8	1,385
4	—	40	?	?	998	?	?	—	335
4	—	23	?	?	489	?	?	3	906
32	10	37	?	?	580	?	?	6	323
493	401	857	186)	8,837)	43,781	42,980)	253)	315	11,743

Die ansteckenden Krankheiten

A. Ansteckende

1. Zahl der umgestandenen

[illegible]

der Haustiere in der Schweiz.

Lungenseuche.

und abgetanen Tiere.

[illegible]

Die ansteckenden Krankheiten

A. Ansteckende

2. Zahl der ver-

[illegible]

der Haustiere in der Schweiz.

Lungenseuche.

dächtigen Tiere.

[illegible]

Die ansteckenden Krankheiten
B. Rausch-
Zahl der umgestandenen

der Haustiere in der Schweiz.
brand
und abgetanen Tiere.

Schweiz. Kanton.	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899
Schweiz	927	881	843	670	698	734	719	719	820
1. Zürich	—	—	—	—	—	1	1	—	—
2. Bern	333	331	293	203	230	199	209	245	269
3. Luzern	13	27	20	21	22	18	17	31	16
4. Uri	44	13	15	9	14	9	26	29	—
5. Schwyz	12	10	7	7	8	19	13	14	17
6. Unterwalden o. d. W.	28	24	36	24	25	26	52	25	26
7. Unterwalden n. d. W.	10	5	2	6	4	6	6	12	3
8. Glarus	51	66	68	58	44	51	75	40	75
9. Zug	4	1	4	1	—	4	5	2	—
10. Freiburg	69	55	68	68	86	66	77	95	139
11. Solothurn	4	5	6	3	6	14	4	3	8
12. Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Basel Landschaft ...	3	3	4	3	2	3	3	—	3
14. Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Appenzell A.-Rh. ...	17	13	5	12	10	14	10	10	18
16. Appenzell I.-Rh. ...	23	27	18	18	29	26	24	24	14
17. St. Gallen	48	64	58	53	33	56	33	38	53
18. Graubünden	81	59	62	81	50	42	48	70	31
19. Aargau	1	—	—	—	2	1	—	2	—
20. Thurgau	4	2	—	—	1	—	—	1	1
21. Tessin	—	1	—	5	1	8	5	3	1
22. Waadt	165	161	164	83	119	162	95	61	118
23. Wallis	13	11	8	12	7	1	8	7	16
24. Neuenburg	4	3	5	2	5	8	8	7	12
25. Genf	—	—	—	1	—	—	—	—	—

[illegible]

Die ansteckenden Krankheiten

C. Milz-

Zahl der umgestandenen

Schweiz. Kanton.	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899
Schweiz	419	441	276	264	332	300	210	166	324
1. Zürich	31	18	19	7	14	29	9	11	17
2. Bern	178	215	137	132	154	119	87	63	91
3. Luzern	21	42	22	21	14	21	11	5	9
4. Uri	—	1	—	—	—	—	—	—	—
5. Schwyz	7	10	16	4	15	3	7	3	10
6. Unterwalden o. d. W.	2	—	—	1	—	—	1	2	—
7. Unterwalden n. d. W.	1	—	1	—	—	—	—	—	—
8. Glarus	3	3	1	—	—	—	—	2	—
9. Zug	3	4	2	3	2	2	—	1	—
10. Freiburg	34	22	19	31	44	47	27	27	29
11. Solothurn	16	16	6	11	12	9	12	11	10
12. Basel-Stadt	—	—	—	—	—	1	—	—	—
13. Basel-Landschaft ...	16	9	7	11	14	10	11	6	18
14. Schaffhausen	2	2	1	—	—	3	1	—	2
15. Appenzell A.-Rh. ...	4	7	—	—	—	1	—	1	—
16. Appenzell I.-Rh. ...	4	—	1	—	1	2	1	—	—
17. St. Gallen	27	27	17	4	13	12	9	5	5
18. Graubünden	7	5	1	3	4	1	1	—	1
19. Aargau	11	17	7	6	2	3	4	4	6
20. Thurgau	20	11	5	5	11	14	11	8	9
21. Tessin	—	5	1	6	1	2	—	—	1
22. Waadt	25	15	8	5	21	16	17	13	108
23. Wallis	2	1	1	7	1	2	—	—	4
24. Neuenburg	3	7	3	2	5	3	1	4	4
25. Genf	2	4	1	5	4	—	—	—	—

der Haustiere in der Schweiz.

brand.

und abgetanen Tiere.

1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	Im ganzen
306	324	291	261	361	364	265	265	242	202	248	256	254	6,371
14	13	16	22	45	43	29	26	23	27	27	30	15	485
133	129	107	92	143	147	81	99	98	80	82	97	85	2,549
5	11	17	10	10	10	18	13	17	6	9	11	28	331
—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	6
6	5	4	7	4	8	17	2	3	8	3	8	2	152
—	—	1	1	2	1	1	—	1	4	1	3	—	21
2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	2	9
—	1	5	5	1	4	4	7	6	2	—	—	—	44
—	7	2	—	4	1	—	6	5	—	1	—	3	48
20	28	57	40	31	22	15	29	17	10	23	6	18	596
9	7	15	21	32	37	31	28	24	30	26	42	40	443
2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	5
10	21	9	13	12	28	7	7	12	3	20	4	12	260
2	3	—	—	1	1	2	1	1	—	—	1	—	23
1	1	1	2	3	3	1	—	—	—	1	1	—	27
2	1	2	—	4	2	1	—	—	—	—	—	—	21
19	14	5	8	7	8	15	7	14	11	16	19	15	277
1	—	2	—	3	—	1	1	—	1	5	—	—	37
7	6	10	6	6	5	5	3	3	3	5	7	3	129
14	11	13	14	21	21	17	16	11	11	20	18	14	295
—	—	3	1	9	2	5	3	—	—	1	—	—	40
47	60	22	15	20	15	8	14	1	4	8	4	8	454
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	21
7	3	—	1	—	2	5	1	2	1	—	1	2	57
5	3	—	3	3	2	2	—	1	—	—	2	—	41

Die ansteckenden Krankheiten
D. Maul- und
1. Zahl der verseuchten und

Schweiz. Kanton.	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899	1898
Schweiz	5964	1108	2614	1006	477	7342	5151	10,314	30,574	55,213
1. Zürich	57	9	31	4	14	75	246	703	878	630
2. Bern	170	108	—	—	13	—	287	1152	962	872
3. Luzern	62	—	14	—	—	—	132	1320	1320	3042
4. Uri	—	—	127	—	—	—	—	31	14	513
5. Schwyz	—	61	—	97	28	—	—	307	301	603
6. Unterwalden d.W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Unterwalden d.W.	—	—	—	—	—	—	—	—	222	—
8. Glarus	10	5	—	—	—	7	2	12	9	749
9. Zug	—	—	—	—	—	—	8	208	863	14
10. Freiburg	310	—	—	—	—	75	164	—	65	356
11. Solothurn	3	—	—	—	—	—	9	109	99	721
12. Basel-Stadt	11	1	—	—	—	2	103	367	492	696
13. Basel-Landschaft	—	—	—	—	1	2	68	695	653	556
14. Schaffhausen ...	—	—	—	3	—	—	—	38	220	1
15. Appenzell A.-Rh.	343	8	—	—	20	116	81	66	370	398
16. Appenzell L.-Rh.	10	7	—	21	—	668	16	256	176	72
17. St. Gallen	2515	—	—	—	64	358	564	955	2015	1381
18. Graubünden	85	120	240	10	149	5657	177	130	1752	28,356
19. Aargau	10	3	—	—	—	68	224	1354	953	4280
20. Thurgau	829	85	—	116	—	21	94	645	2140	596
21. Tessin	125	117	1021	46	—	89	914	5	5	3865
22. Waadt	981	32	41	105	118	84	583	1150	15,371	811
23. Wallis	59	—	1133	604	70	13	1433	687	1212	6212
24. Neuenburg	79	543	—	—	—	29	—	12	136	248
25. Genf	305	9	7	—	—	78	46	112	346	241

der Haustiere in der Schweiz.
Klauenseuche.
verdächtigen Stücke Grossvieh.

	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	Im ganzen
	7801	2358	3266	9314	17,389	10,961	18,172	10,831	17,945	4029	2259	2208	226,296
	160	109	516	313	342	223	872	739	362	193	60	73	6609
	179	668	77	324	558	17	1288	47	103	42	171	515	7553
	92	—	39	25	98	192	110	125	85	16	47	126	6845
	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	699
	1019	40	52	56	318	179	463	56	68	—	—	166	3814
	7	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	107
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223
	1046	38	18	85	—	79	26	26	76	85	299	—	2572
	—	—	—	—	103	44	122	1	57	2	—	—	1422
	495	—	—	101	123	—	138	—	—	51	181	569	2628
	—	45	—	23	108	21	239	—	—	—	—	17	1394
	96	86	—	332	450	180	95	79	25	—	13	15	3043
	6	36	24	255	100	55	163	28	—	—	—	—	2642
	—	5	41	—	20	46	105	122	11	—	—	—	612
	268	349	327	882	1254	1159	512	1236	1917	348	246	29	9929
	7	49	295	88	300	2993	795	1779	1133	21	—	—	8686
	838	750	1566	1364	2557	4086	1959	3569	11,723	721	997	40	38,022
	386	17	20	2999	3288	647	8935	1663	1701	2328	106	79	58,845
	49	45	2	196	215	—	77	82	29	—	—	60	7647
	7	57	176	185	388	814	883	1236	518	220	100	64	9174
	1	—	—	13	12	13	721	6	98	—	—	—	7051
	2615	21	39	603	6482	54	263	—	25	2	39	281	29,700
	11	—	—	1089	7	—	—	—	—	—	—	95	12,625
	301	18	—	261	418	54	329	6	6	—	—	60	2500
	217	25	74	120	248	5	77	17	8	—	—	19	1954

Die ansteckenden Krankheiten

D. Maul- und

2. Zahl der verseuchten und

Schweiz. Kanton.	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899
Schweiz	1361	210	2080	478	188	8210	2959	2142	7730
1. Zürich	49	10	15	1	4	10	97	121	534
2. Bern	110	56	—	37	5	—	53	482	499
3. Luzern	57	—	2	—	—	—	23	488	594
4. Uri	—	—	2	—	—	—	—	—	—
5. Schwyz	—	—	—	2	—	—	—	23	38
6. Unterwalden o. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Unterwalden n. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	75
8. Glarus	—	—	—	—	—	—	—	3	—
9. Zug	—	—	—	—	—	—	—	23	257
10. Freiburg... ..	91	—	—	—	—	1	—	—	1
11. Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	23	8
12. Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	20	45	95
13. Basel-Landschaft ...	—	—	—	—	—	2	3	43	33
14. Schaffhausen	—	—	—	2	—	—	—	9	137
15. Appenzell A.-Rh. ...	35	—	—	—	32	57	28	17	119
16. Appenzell I.-Rh. ...	2	—	—	15	—	792	3	168	176
17. St. Gallen	339	—	—	—	9	170	181	114	356
18. Graubünden... ..	43	29	5	32	41	6911	686	59	1668
19. Aargau	—	—	—	—	—	4	9	74	165
20. Thurgau	146	12	—	33	—	—	8	79	628
21. Tessin	7	—	914	8	—	—	302	6	—
22. Waadt	211	—	—	73	97	118	223	133	1678
23. Wallis	203	—	1140	275	—	61	1316	223	611
24. Neuenburg	26	101	—	—	—	6	—	4	52
25. Genf... ..	42	2	2	—	—	78	7	5	6

der Haustiere in der Schweiz.

Klauenseuche.

verdächtigen Stücke Kleinvieh.

1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	Im ganzen
51,671	2541	466	1142	4564	6985	4980	10,267	2661	3888	1613	451	756	117,343
1068	144	5	142	42	25	18	133	199	17	30	3	—	2667
513	68	14	123	105	105	111	208	—	2	7	95	17	2610
1703	—	—	6	—	3	183	181	51	47	—	133	84	3555
416	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	418
215	345	—	—	3	—	29	34	12	29	—	—	39	769
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75
360	188	43	—	8	—	24	6	7	21	12	48	—	720
—	—	—	—	—	45	6	4	—	1	—	—	—	336
82	341	—	—	38	52	—	6	—	—	1	103	135	851
254	—	—	—	2	22	—	6	—	—	—	—	—	315
4	40	—	—	31	7	6	20	169	125	—	10	12	584
42	—	—	2	15	—	2	3	—	—	—	—	—	145
—	—	—	15	—	—	15	11	35	—	—	—	—	224
102	106	142	159	446	508	576	121	448	422	21	—	4	3343
28	—	35	174	37	285	2387	467	—	83	—	—	—	4652
410	299	116	446	189	1206	913	386	881	2244	75	41	420	8795
38,490	93	14	40	1706	3543	555	8325	809	715	1446	8	—	65,218
1028	1	9	1	45	57	—	17	3	2	—	—	—	1415
20	207	76	6	10	117	109	157	40	176	4	4	—	1832
3467	—	—	—	3	—	—	—	—	4	—	—	—	4711
137	294	9	27	411	808	—	104	—	—	—	6	16	4345
3154	3	—	—	1286	1	—	—	—	—	—	—	24	8297
81	88	3	—	105	152	11	69	3	—	17	—	5	723
97	324	—	1	82	49	34	9	4	—	—	—	—	742

Die ansteckenden Krankheiten

E. Wut.

1. Zahl der umgestandenen

Schweiz. Kanton.	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899
Schweiz	5	—	1	12	12	16	3	15	2
1. Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Bern	2	—	—	2	—	1	2	—	—
3. Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Unterwalden o. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Unterwalden n. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Freiburg... ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Solothurn... ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Basel-Landschaft ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Appenzell A.-Rh. ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Appenzell I.-Rh. ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Graubünden... ..	—	—	—	2	2	—	—	1	—
19. Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Thurgau... ..	—	—	—	—	—	—	—	—	1
21. Tessin	—	—	1	1	2	—	—	—	—
22. Waadt	—	—	—	—	2	14	1	—	—
23. Wallis	—	—	—	—	—	1	—	11	1
24. Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Genf... ..	3	—	—	7	6	—	—	3	—

der Haustiere in der Schweiz.

E. Wut.

und abgetanen Tiere.

1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	Im ganzen
74	78	40	129	20	7	12	15	5	7	4	4	32	493
1	—	8	57	—	—	—	—	—	—	—	1	2	69
10	33	3	34	3	3	6	2	4	1	—	—	3	109
3	11	13	13	3	—	—	—	1	—	—	—	—	44
—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	1	2	7
—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
51	24	—	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	88
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	2	1	1	13
1	1	—	4	—	—	2	1	—	1	1	—	2	30
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
2	—	1	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	10
5	3	9	—	—	4	4	4	—	3	—	—	8	59

Die ansteckenden Krankheiten

E. Wut.

2. Zahl der als ver-

Schweiz. Kanton.	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899
Schweiz	1	—	—	5	6	28	—	49	—
1. Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Bern	—	—	—	2	—	9	—	—	—
3. Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Unterwalden o. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Unterwalden n. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Freiburg... ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Basel-Landschaft ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Appenzell A.-Rh. ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Appenzell I.-Rh. ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Graubünden... ..	—	—	—	3	5	—	—	28	—
19. Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Thurgau... ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Neuenburg	—	—	—	—	—	19	—	—	—
25. Genf... ..	1	—	—	—	1	—	—	21	—

der Haustiere in der Schweiz.

E. Wut.

dächtig abgetanen Tiere.

1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	Im ganzen
45	101	34	63	5	—	1	49	—	4	—	—	10	401
—	1	18	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51
13	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33
—	24	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	7	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36
—	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	13
—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	6
1	7	—	1	—	—	—	35	—	—	—	—	—	44
16	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	—	—	48
11	6	5	—	—	—	—	2	—	—	—	—	5	52

Die ansteckenden Krankheiten

F. Rotz und

1. Zahl der umgestandenen

Schweiz. Kanton.	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899
Schweiz	5	7	10	23	12	39	61	93	95
1. Zürich	1	—	—	—	—	4	9	2	2
2. Bern	—	2	2	2	1	1	9	15	—
3. Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	1	—
6. Unterwalden o. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Unterwalden n. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Freiburg... ..	—	1	4	14	—	1	2	2	6
11. Solothurn	—	—	—	—	1	—	—	—	—
12. Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	1	—
13. Basel-Landschaft ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Schaffhausen	—	—	2	—	—	—	—	—	—
15. Appenzell A.-Rh. ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Appenzell L.-Rh. ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. St. Gallen	—	—	1	—	—	—	1	2	2
18. Graubünden	—	—	—	1	2	5	—	—	23
19. Aargau	1	—	—	—	—	—	5	—	—
20. Thurgau... ..	—	—	—	—	1	—	2	1	—
21. Tessin	—	—	—	—	—	1	—	—	2
22. Waadt	1	3	1	4	5	16	24	46	56
23. Wallis	—	—	—	—	—	1	1	5	—
24. Neuenburg	—	1	—	—	—	9	1	12	1
25. Genf	2	—	—	2	2	1	7	6	3

der Haustiere in der Schweiz.

Hautwurm.

und abgetanen Tiere.

1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	Im ganzen
42	58	37	50	81	29	21	40	26	28	40	23	37	857
1	9	—	3	7	9	2	4	10	1	—	2	2	68
12	1	—	4	5	1	—	3	—	2	1	2	2	65
1	1	—	—	1	—	—	4	—	2	1	—	6	16
—	—	2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	2	8
—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	4	1	—	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
—	2	1	3	—	1	2	3	2	4	3	5	3	59
—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	8
—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	1	3	3	3	2	2	5	3	3	5	3	44
1	9	—	2	1	—	2	5	2	2	—	—	—	55
—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	1	5	15
3	—	—	1	3	—	1	4	—	—	2	—	—	18
—	1	2	—	3	4	—	—	—	1	6	1	1	22
17	25	17	28	46	3	—	4	1	2	2	3	3	302
—	—	3	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	17
5	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1	2	35
1	1	7	7	5	3	11	10	4	3	16	2	6	99

Die ansteckenden Krankheiten

F. Rotz und

2. Zahl der ver-

Schweiz. Kanton.	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899
Schweiz	7	—	2	19	6	31	71	50	?
1. Zürich	—	—	—	—	—	6	24	—	
2. Bern	1	—	—	—	2	—	1	6	
3. Luzern	—	—	—	—	1	—	—	1	
4. Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	
5. Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	
6. Unterwalden o. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	
7. Unterwalden n. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	
8. Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	
9. Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	
10. Freiburg... ..	—	—	2	10	—	3	6	9	
11. Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	
12. Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	3	
13. Basel-Landschaft ...	—	—	—	—	—	—	—	—	
14. Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	
15. Appenzell A.-Rh. ...	—	—	—	—	—	—	—	—	
16. Appenzell L.-Rh. ...	—	—	—	—	—	—	—	—	
17. St. Gallen	—	—	—	—	—	—	3	6	
18. Graubünden... ..	—	—	—	7	1	3	—	—	
19. Aargau	2	—	—	—	—	—	22	—	
20. Thurgau	—	—	—	—	2	—	7	2	
21. Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	
22. Waadt	—	—	—	1	—	—	—	—	
23. Wallis	—	—	—	—	—	—	—	8	
24. Neuenburg	—	—	—	—	—	18	—	11	
25. Genf... ..	4	—	—	1	—	1	8	4	

der Haustiere in der Schweiz.

Hautwurm.

dächtigen Tiere.

[illegible]

Die ansteckenden Krankheiten

G. Stäbchenrotlauf

1. Zahl der umgestandenen

Schweiz. Kanton.	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899
Schweiz	1810	1059	1662	2102	2150	2899	2289	2232	2232
1. Zürich	318	337	569	592	593	949	632	543	654
2. Bern	281	194	292	321	444	399	411	571	387
3. Luzern	7	—	2	12	52	21	115	69	22
4. Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Schwyz	—	1	—	—	—	35	—	3	20
6. Unterwalden o. d. W.	37	17	5	23	16	46	35	44	19
7. Unterwalden n. d. W.	—	1	—	—	—	—	—	—	—
8. Glarus	10	—	—	2	7	9	—	2	—
9. Zug	11	—	—	—	1	6	10	8	—
10. Freiburg... ..	431	148	223	162	141	170	187	172	294
11. Solothurn... ..	7	12	—	—	7	3	4	1	7
12. Basel-Stadt	18	5	40	14	—	1	—	—	19
13. Basel-Landschaft ...	18	12	9	—	—	5	7	11	1
14. Schaffhausen	33	57	39	48	29	46	51	97	63
15. Appenzell A.-Rh. ...	45	25	49	9	68	99	8	8	33
16. Appenzell I.-Rh. ...	4	1	9	28	18	43	56	39	95
17. St. Gallen	52	22	78	44	77	186	62	23	53
18. Graubünden... ..	157	22	55	84	128	103	43	92	43
19. Aargau	20	5	5	35	19	14	44	44	7
20. Thurgau... ..	58	54	59	75	68	515	208	39	201
21. Tessin	—	8	1	3	4	—	2	2	—
22. Waadt	171	113	114	264	177	187	239	256	168
23. Wallis	87	18	97	380	283	43	130	67	66
24. Neuenburg	37	7	10	—	7	12	36	119	77
25. Genf... ..	8	—	6	6	11	7	9	22	3

der Haustiere in der Schweiz.

und Schweineseuche.

und abgetanen Tiere.

1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	Im ganzen
1778	3247	6859	4947	1354	1271	1271	1178	733	641	998	489	580	43,781
588	940	1216	363	142	210	155	138	74	42	65	47	26	9193
352	549	869	509	329	332	143	165	54	49	252	36	—	6939
26	74	639	190	62	92	114	91	172	55	176	57	176	2224
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
6	2	39	37	9	10	13	8	47	21	14	1	24	290
3	20	46	2	1	12	2	3	—	—	—	—	—	331
4	—	9	—	—	10	—	—	—	—	—	—	6	30
—	—	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	35
3	—	45	75	1	10	—	6	4	1	—	—	9	190
183	376	457	563	76	112	299	260	44	149	77	3	4	4531
—	1	—	21	—	19	—	—	—	—	—	—	—	82
5	10	43	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	157
27	38	6	58	—	—	—	—	—	—	—	2	8	202
45	40	45	27	21	43	30	76	17	12	24	3	2	848
42	34	276	358	24	22	6	8	—	4	21	43	2	1184
28	51	96	151	12	21	42	—	—	—	—	—	—	694
61	259	763	551	120	35	73	71	29	18	8	31	58	2674
27	32	208	42	8	35	2	6	18	38	29	12	—	1184
19	60	246	74	4	15	32	51	3	4	56	42	49	848
93	170	277	514	179	54	43	23	50	6	13	7	1	2707
—	32	18	17	—	—	—	18	—	—	2	—	—	107
184	316	944	971	241	187	282	212	148	178	258	172	201	5983
52	218	541	188	28	37	—	8	—	—	—	—	5	2248
3	8	40	218	24	10	27	6	18	5	1	11	6	682
27	17	32	18	73	4	8	27	54	59	2	21	3	417

Schweiz. Kanton.	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899
Schweiz	5935	3841	5293	5133	5227	7080	5095	5376	?
1. Zürich	694	845	777	789	728	870	735	615	
2. Bern	1488	829	1506	1394	1454	826	875	1155	
3. Luzern	19	—	10	46	215	35	287	144	
4. Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	
5. Schwyz	—	—	—	—	—	2	—	4	
6. Unterwalden o. d. W.	20	—	—	6	6	12	4	20	
7. Unterwalden n. d. W.	1	—	—	—	—	—	—	—	
8. Glarus	—	1	—	—	—	—	—	2	
9. Zug	5	—	—	—	—	18	3	1	
10. Freiburg	1370	509	904	654	577	561	371	521	
11. Solothurn	11	17	—	—	1	2	—	1	
12. Basel-Stadt	94	43	52	—	—	—	—	—	
13. Basel-Landschaft ...	15	48	47	—	—	1	2	14	
14. Schaffhausen	3	—	—	—	—	1	—	—	
15. Appenzell A.-Rh. ...	73	143	415	168	361	326	159	32	
16. Appenzell L.-Rh. ...	19	2	135	127	253	216	386	283	
17. St. Gallen	222	181	79	326	252	1618	447	298	
18. Graubünden	427	132	132	229	449	63	98	76	
19. Aargau	30	53	3	33	32	20	71	49	
20. Thurgau	878	773	823	679	345	1859	961	976	
21. Tessin	—	10	—	1	3	—	5	—	
22. Waadt	461	236	347	561	519	541	589	824	
23. Wallis	10	—	18	8	21	—	—	5	
24. Neuenburg	41	19	35	—	4	39	31	218	
25. Genf	54	—	10	112	7	70	71	138	

[illegible]

Die ansteckenden Krankheiten

H. Schaf-

1. Zahl der umgestandenen

Schweiz. Kanton.	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899
Schweiz	—	10	—	—	—	5	—	7	1
1. Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Bern	—	—	—	—	—	4	—	—	—
3. Luzern	—	—	—	—	—	—	—	1	—
4. Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Unterwalden o. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	5	—
7. Unterwalden n. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Freiburg... ..	—	4	—	—	—	—	—	1	—
11. Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Basel-Landschaft ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Appenzell A.-Rh. ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Appenzell I.-Rh. ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. St. Gallen	—	6	—	—	—	—	—	—	—
18. Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Tessin	—	—	—	—	—	1	—	—	—
22. Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	1
23. Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Genf... ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—

der Haustiere in der Schweiz.

räude.

und abgetanen Tiere.

1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	Im Gesamt
212	—	3	50	3	—	—	—	7	8	—	3	6	315
62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81
72	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	40
—	—	3	35	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die ansteckenden Krankheiten

H. Schaf-

2. Zahl der verseuchten

[illegible]

der Haustiere in der Schweiz.

räude

und verdächtigen Tiere.

[illegible]

Wir brauchen nur einen Blick auf die Gesamttabelle „Die ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz in den Jahren 1886—1907“ zu werfen, in der die in unserem Lande seit 1886 vorgekommenen Seuchenfälle jahrgangsweise zusammengestellt sind, so ersehen wir sofort, in welcher grossen Anzahl einzelne Seuchen geherrscht haben.

Die Seuche, die in grösster Masse vorkam, ist die **Maul- und Klauenseuche**. In den 22 Jahren 1886—1907 wurden

226,296 Stücke Grossvieh und

117,343 „ Kleinvieh, also zusammen

343,639 Stücke Vieh als verseucht oder der Seuche verdächtig angemeldet, oder pro Jahr 10,286 Stück Grossvieh und 5,334 Stück Kleinvieh. *)

Die Seuche trat nicht in allen Jahren gleich stark auf. Ihr verbreitetestes Auftreten fiel in das Jahr 1898, in dem 55,213 Stück Grossvieh und 51,671 Stück Kleinvieh, demnach im ganzen über 106,000 Tiere von dieser Seuche ergriffen wurden. Auch im folgenden Jahre 1899 herrschte die Seuche sehr stark, indem von ihr 30,574 Stück Grossvieh und 7730 Stück Kleinvieh befallen wurden. Die geringste Verbreitung wies das Jahr 1903 auf, in welchem Jahre nur 477 Stück Grossvieh und 108 Stück Kleinvieh als verseucht angezeigt wurden.

Leider geht aus dem Viehseuchenbulletin die Zahl der Todesfälle und der Notschlachtungen nicht hervor. Ebenso fehlt die Angabe, wie viele der erkrankten und geschlachteten Tiere inländischen Ursprungs waren, und wie viele als importiertes Schlachtvieh bezeichnet werden müssen. Infolge dieses Mängels ist es auch nicht möglich, eine Berechnung darüber anzustellen, wie hoch sich der durch die genannte Seuche verursachte Schaden beim inländischen Vieh beläuft.

Zu einer genaueren Beurteilung der Maul- und Klauenseuche, ihrer Einschleppung und der von ihr angerichteten

*) Im Jahre 1908 wurden 8751 Stück Grossvieh und 5804 Stück Kleinvieh von der Seuche befallen.

Verheerungen wäre es sehr zu begrüßen, wenn das schweiz. Viehseuchenbulletin in der oben angedeuteten Richtung erweitert werden könnte.

In den letzten Jahren hat die Seuche gegenüber früher bedeutend abgenommen, aber der Tiefstand, d. h. die geringe Ausbreitung, die sie im Jahre 1903 hatte, ist seither nicht mehr vorgekommen; im Gegenteil, im Jahre 1907 und auch im Jahre 1908 ist sie wieder in grösserem Masse aufgetreten, wenn auch hauptsächlich nur in einem Kanton.

Infolge der andern Seuchen sind im gleichen Zeitraume von 1886—1907 umgestanden oder abgetan worden:

Wegen Stäbchenrotlauf und Schweineseuche	43,781	Tiere,*)
„ Rauschbrand	13,329	„
„ Schafräude	11,743	„
„ Milzbrand	6371	„
„ Rotz und Hautwurm	857	„
„ Lungenseuche	110	„
„ Rinderpest	—	„

Dabei ist zu bemerken, dass seit dem Jahre 1896 die Lungenseuche gar nicht mehr konstatiert wurde, und dass die Zahlen betreffend Rotlauf und Schweineseuche der Wirklichkeit absolut nicht entsprechen, indem zahlreiche von diesen Seuchen befallene und notgeschlachtete oder verendete Tiere seitens der Besitzer der zuständigen Amtsstelle nie gemeldet werden. Das Gleiche trifft auch zu für viele an Rauschbrand gefallene, nicht geimpfte und daher eventuell nicht entschädigungspflichtige Rinder.

Aus den kantonsweisen Zusammenstellungen ergibt sich, dass die Seuchen nicht gleichmässig in allen Kantonen vorkommen, worauf wir nur kurz hindeuten wollen.

*) Im Jahre 1908 stunden um oder wurden abgetan wegen Stäbchenrotlauf und Schweineseuche 2430, wegen Rauschbrand 783, wegen Milzbrand 201, wegen Rotz und Hautwurm 4 Tiere.

Den obigen Darlegungen über das Vorkommen der Seuchen in der Schweiz lassen wir nunmehr die gesetzlichen Bestimmungen in den Kantonen betreffend die staatlichen Viehseuchenkassen und ihre Leistungen im Jahre 1907 folgen.

Zürich:

Gesetz, betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen (Vom 19. Mai 1895).

Entschädigung für Viehverlust bei Seuchen:

§ 32. Wird zur Bekämpfung einer Seuche (Art. 1 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872) das Töten von Pferden, Rindvieh, Ziegen, Schafen oder Schweinen polizeilich angeordnet, so leistet der Staat:

- a) Vollen Schadenersatz, wenn ein gesundes Tier getötet werden musste;
- b) einen Beitrag von 80 % des Schadens, Desinfektionskosten inbegriffen, wenn kranke Tiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger oder Gerätschaften beseitigt wurden.

§ 33, Al. 2. Diese Entschädigungen werden aus der Staatskasse bestritten.

Das Regulativ vom 15. Dezember 1904 bestimmt, dass vom 1. Januar 1905 an keine Staatsbeiträge mehr verabreicht werden dürfen an Viehverluste, die auf Stäbchenrotlauf und Schweineseuche zurückgeführt werden müssen.

Die Entschädigungen an die amtlichen Tierärzte für die Ausübung und Überwachung der Viehseuchenpolizei werden ebenfalls aus der Staatskasse bezahlt.

Entschädigungsforderungen können nur geltend gemacht werden bei Rinderpest, Lungenseuche, Rotz und Hautwurm, Milz- und Rauschbrand. Für Wut-

seuche bei Hunden und Katzen wird keine Entschädigung geleistet. (Regulativ vom 15. Dezember 1904.)

Bern:

Dekret betreffend die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse. (Vom 20. Mai 1896.)

Bei Rinderpest und Lungenseuche betragen die Entschädigungen:

- a) Vollen Ersatz des Schadens für sämtliche auf Anordnung der Behörden abgeschlachtete, bei der Sektion gesund befundene Tiere.
- b) $\frac{3}{4}$ des Schadens bei kranken und auf Anordnung der Behörden geschlachteten Tieren, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor dem Abtun für gesund oder krank gehalten wurden.
- c) Für Tiere, welche fielen oder getötet wurden, bevor der zuständigen Behörde Mitteilung von der Erkrankung gemacht wurde, soll nichts vergütet werden.

Hievon sind die Fälle ausgenommen, die das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 in Artikel 19 vorsieht, wo eine Vergütung von $\frac{3}{4}$ des Schätzungswertes bewilligt werden soll. (Gehörige Anzeige unmittelbar nach dem Umstehen der kranken Tiere.) (Art. 9.)

Für das der Seuche wegen zerstörtes, sonstiges Eigentum Entschädigung bis zur Hälfte des Schadens. (Art. 10.)

Bei Rotz und Hautwurm wird eine Entschädigung von der Hälfte des Schadens geleistet, sofern das betreffende Pferd mindestens 6 Monate im Kanton gestanden hat. Für Desinfektion und Zerstörung von Gerätschaften ebenfalls die Hälfte des Schadens. (Art. 11.)

Entschädigung bei spontanem Rauschbrand oder Milzbrand (Art. 14):

1. Für Pferde $\frac{1}{2}$ des Schadens, jedoch höchstens 400 Fr.

2. Für Schafe und Ziegen 10 Fr. per Stück.

3. Für Rindvieh:

- a) Im Alter von 6—12 Monaten bei Rauschbrand 50 Fr., bei Milzbrand 60 Fr.;
- b) bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne bei Rauschbrand 100 Fr., bei Milzbrand 120 Fr.;
- c) bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne bei Rauschbrand 150 Fr., bei Milzbrand 180 Fr.;
- d) bis zum Erscheinen der letzten Alterszähne bei Rauschbrand 200 Fr., bei Milzbrand 240 Fr.
- e) in höherem Alter bei Rauschbrand 120 Fr., bei Milzbrand 160 Fr.

Entschädigung bei Impfrauschbrand oder Impfmilzbrand.

Für Rindvieh:

- a) Im Alter von 6—12 Monaten bei Rauschbrand 150 Fr., bei Milzbrand 160 Fr.;
- b) bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne bei Rauschbrand 200 Fr., bei Milzbrand 220 Fr.;
- c) bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne bei Rauschbrand 300 Fr., bei Milzbrand 330 Fr.;
- d) bis zum Erscheinen der letzten Alterszähne bei Rauschbrand 400 Fr., bei Milzbrand 440 Fr.;
- e) in höherem Alter bei Rauschbrand 240 Fr., bei Milzbrand 270 Fr. (Art. 14.)

An die Kosten der Schutzimpfung gegen Milzbrand oder Rauschbrand leistet die Kasse einen den Kosten des Impfstoffes entsprechenden Beitrag. (Art. 15.)

Die Behörde kann beim Auftreten von Milzbrand Schutzimpfung sämtlicher übrigen Tiere desselben Viehstandes verlangen. Im Weigerungsfalle hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung für fernere, innerhalb zwei Jahren in seinem Viehstande durch Milzbrand entstandene Verluste. (Art. 16).

Für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechtes, welche wegen Wut auf Anordnung der Behörden abgetan werden, beträgt die Entschädigung die Hälfte des Schadens. (Art. 18.)

Beim Vorkommen der Maul- und Klauenseuche werden die Kosten der Desinfektionsmittel, ausgenommen für die Desinfektion der Vorplätze und der Zugänge zu den verseuchten Häusern, sowie der vorbeiführenden Strassen und des infizierten Düngers von der Viehentschädigungskasse übernommen.

Die Kosten des Impfstoffes für Schutz und Heilimpfungen gegen Rotlauf werden von der Viehentschädigungskasse getragen. (Regierungsratsbeschluss vom 22. Juli 1903 und 1. März 1905.)

Luzern:

Verordnung betreffend staatliche Unterstützung bei Viehseuchen. (Vom 3. März 1899.)

§ 4. An den Schaden, der den Viehbesitzern dadurch erwächst, dass denselben Tiere auf sanitätspolizeiliche Anordnung hin abgetan werden müssen, leistet der Staat aus dem Viehseuchenfonds folgende Vergütungen:

1. Für abgeschlachtete gesunde Tiere den ganzen Schatzungswert.
2. Bei Rinderpest für abgeschlachtete kranke Tiere 75 0/0 des Schatzungswertes.
3. Ebensoviele bei Lungenseuche.
4. Bei Milzbrand für beseitigte kranke Tiere 60 0/0, bei Rauschbrand 50 0/0 des Schatzungswertes.
5. Bei Rotz und Hautwurm 50 0/0 der Schatzungssumme, wenn das betreffende Pferd mindestens sechs Monate im Kanton gestanden.

Der Wert eines Pferdes darf durch die Abschätzung nicht höher als auf 1300 Fr. und der eines Stückes Rindvieh nicht höher als auf 800 Fr. normiert werden.

Bei ausserordentlichen Tierkrankheiten kann der Regierungsrat für abgetane und umgestandene Tiere eine Ent-

schädigung bis auf 50 0/0 der amtlichen Schätzungssumme verabfolgen.

§ 5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche den Tierbesitzern eine angemessene Entschädigung zu verabfolgen, wenn zur Bekämpfung der Seuche Massnahmen getroffen werden, welche den Eigentümer in ausserordentlicher Weise schädigen. Der Anspruch auf Entschädigung fällt dahin, wenn der Ausbruch der Seuche nicht sofort angezeigt wird, oder wenn den Weisungen der Behörden nicht nachgelebt wird.

§ 6. Für das vom Amtstierarzt angeordnete Zerstören oder Vergraben von Gegenständen wird entschädigt:

bei Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Wurm und Milzbrand 75 0/0,

bei Maul- und Klauenseuche 50 0/0,

bei Rotlauf und Schweineseuche 50 0/0

des Schätzungswertes bzw. der Kosten.

Die Kosten der Desinfektionsmittel werden vergütet.

§ 7. An vorgenommene Tuberkulinimpfungen wird ein Beitrag von $33\frac{1}{3}$ 0/0 geleistet. Vom Sanitätsrate angeordnete Impfungen gegen Milzbrand, Rauschbrand und Rotlauf der Schweine werden ganz aus der Viehentschädigungskasse bestritten. An zur Bekämpfung anderer Tierseuchen geeignete Impfungen werden ebenfalls Beiträge geleistet. Die Rechnungen der Tierärzte werden aus der Staatskasse bestritten. Nur bei ausserordentlichen Seucheverhältnissen wird die Viehentschädigungskasse dafür in Anspruch genommen.

Uri:

Besitzt zurzeit noch keine Verordnung betreffend Seuchenentschädigung.

Schwyz.

Kantonale Vollziehungsverordnung zu der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Bun-

desgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 14. Oktober 1887. (Vom 23. Febr. 1889.)

§ 25. Für Tiere des Rindvieh- und Pferdegeschlechts im Alter von wenigstens sechs Monaten, welche auf polizeiliche Verfügung wegen Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Rotz oder Hautwurm beseitigt werden müssen, sowie für Futterstoffe, Stroh, Dünger und Gerätschaften, deren Beseitigung infolge der genannten Krankheiten angeordnet wird, leistet der Kanton folgende Entschädigung:

- a) Vollen Schadenersatz, wenn das Tier bei der Abschachtung als nicht mit Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Rotz oder Hautwurm behaftet befunden wird;
- b) einen Beitrag von $\frac{3}{4}$ des Schadens, wenn das Tier bei der Sektion als mit Rinderpest behaftet befunden wird;
- c) einen Beitrag von $\frac{1}{2}$ des Schadens, wenn das Tier bei der Sektion als mit Lungenseuche behaftet befunden wird;
- d) einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ des Schadens bei Milzbrand;
- e) einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ des Schadens, wenn das Pferd bei der Sektion als mit Rotz oder Hautwurm behaftet befunden wird, insofern dasselbe wenigstens während sechs Monaten unmittelbar vorher ununterbrochen im Kanton gestanden ist;
- f) einen Beitrag von $\frac{1}{2}$ des Schadens an beseitigte Futterstoffe, Stroh, Dünger und Gerätschaften.

Die Kosten der Veterinärpolizei werden von der Staatskasse getragen.

Unterwalden ob dem W.

Besitzt zurzeit noch keine Verordnung betreffend Seuchenentschädigung.

Unterwalden nid dem W.

Besitzt zurzeit noch keine Verordnung betreffend Seuchenentschädigung.

Glarus.

Gesetz über die Verwendung der Viehver-
sicherungskasse. (Erlassen von der Landsgemeinde am
7. Mai 1893.)

§ 1. Wenn Pferde- oder Rindvieh an einer seuchen-
artigen Krankheit (§ 3) fällt, so sollen dem betreffenden Vieh-
besitzer folgende Unterstützungen aus der genannten Kasse
verabreicht werden:

- a) Für ein Pferd 150 Fr.;
- b) für ein Pferd unter zwei Jahren 75 Fr.;
- c) für eine Kuh, Zeitkuh oder einen Stier über 1½ Jahren
150 Fr.;
- d) für ein Mäss-Rind oder einen Stier von 1—1½ Jahren
100 Fr.;
- e) für ein Kalb von vier Monaten bis 1 Jahr 50 Fr.

§ 2. Muss auf obrigkeitlichen Befehl aus sanitätspolizei-
lichen Gründen Vieh der genannten Gattung geschlagen wer-
den, so wird, falls eine von Sachkundigen vorgenommene
Untersuchung ergibt, dass das geschlagene Haupt an einer
der in § 3 benannten Krankheiten gelitten, nach den Ansätzen
in § 1 Vergütung geleistet. Ergibt sich dagegen, dass das
Haupt Vieh gesund gewesen, oder doch nicht an einer der
benannten seucheartigen Krankheiten gelitten habe, so wird
dem Eigentümer der volle Betrag des durch Schätzung zu
ermittelnden Wertes ausbezahlt, abzüglich immerhin des nach
einem billigen Anschlage festgestellten Nutzungswertes des ge-
schlagenen Stückes.

§ 3. Als seucheartige Krankheiten, die zur Entschädigung
berechtigen, werden aufgestellt:

- a) Beim Rindvieh:
 - 1. der Milzbrand,
 - 2. die Rinderpest,
 - 3. die Lungenseuche,
 - 4. die Maul- und Klauenseuche,
 - 5. die Ruhr.

b) Beim Pferdegeschlecht:

1. Typhöse Krankheiten,
2. Rotzkrankheit,
3. Hautwurm (Beulenkrankheit).

c) Gemeinschaftlich dem Rindvieh und dem Pferdegeschlecht:
die Wutkrankheit.

§ 4. Wenn durch Naturereignisse — wie Blitzstrahl usw. — ein Vieheigentümer erheblichen Schaden an seinem Vieh erleidet, so ist der Regierungsrat ermächtigt, demselben eine den Umständen angemessene Vergütung, welche den fünften Teil des Schadens niemals übersteigen soll, aus der Viehversicherungskasse zuzusprechen, sofern derselbe nicht nach § 7 versichert ist.

§ 5. Aus den Zinsen des Fonds sollen jährlich Beiträge verwendet werden, um es den Viehbesitzern zu ermöglichen, gegen eine billige, vom Regierungsrat festzusetzende Taxe ihre Rinder, eventuell auch Kühe der Rauschbrandschutzimpfung unterwerfen zu lassen.

§ 7. An gemeindeweise organisierte Verbände, welche die Versicherung des Rindviehs gegen alle Verluste durch Krankheit oder Unfälle, auf dem Fusse der Gegenseitigkeit, nach Massgabe von durch den Regierungsrat genehmigten Statuten übernehmen, werden aus der Viehversicherungskasse jährlich Beiträge bis auf 50 0/0 des vom betreffenden Verband zusammengelegten Prämienbetrages verabfolgt.

§ 8. Diejenige Summe, welche die kantonale Viehversicherungskasse infolge der Bestimmung von § 7 an die örtlichen Versicherungsverbände hingibt, ist ihr von der Landeskasse zu ersetzen.

Die Kosten der Veterinärpolizei werden aus der Viehversicherungskasse bestritten.

Zug.

Verordnung über Entschädigungen bei Viehverlust. (Vom 16. Mai 1894.)

§ 2. Bei Rindvieh- und Pferdeseuchen wird die Entschädigung nach folgenden Grundsätzen geleistet:

1. Gesunde Tiere, deren Beseitigung polizeilich angeordnet wird, sind nach ihrem geschätzten Wert, abzüglich des Erlöses aus Fleisch, Fett und Haut usw., voll zu vergüten.
2. In den übrigen Fällen wird die Entschädigung wie folgt geleistet:
 - a) bei der Rinderpest für abgeschlachtete kranke Tiere 75 0/0 des Schätzungswertes;
 - b) bei der Lungenseuche für beseitigte kranke Tiere, abzüglich eines eventuellen Fleischerlöses 75 0/0 des Schätzungswertes, sofern die Tiere sechs Monate im Kanton gestanden haben;
 - c) bei Milz- und Rauschbrand für beseitigte kranke oder schon umgestandene Tiere 75 0/0 der Schätzungssumme;
 - d) bei Rotz und Hautwurm der Pferde 75 0/0 der Schätzungssumme;
 - e) bei Wut von Pferden und Rindvieh, abzüglich des Erlöses der Haut usw., 75 0/0 der Schätzungssumme.

Die Schätzung eines Tieres darf, unpräjudizierlich des wirklichen Wertes, für ein Pferd nicht höher als 1000 Fr., und für ein Stück Rindvieh nicht höher als 600 Fr. normiert werden.

3. An den Schaden für die durch Anordnung der Behörden zu beseitigenden Futterstoffe, Stroh, Dünger, Gerätschaften, und an die Kosten der notwendigen Desinfektion der Stallungen werden vergütet:

bei Rinderpest 75 0/0,

bei Milz- und Rauschbrand, Lungenseuche, Rotz und Hautwurm 25 0/0.

Freiburg.

Gesetz vom 1. Dezember 1899 über die obligatorische Rindviehversicherung.

Art. 3. Die allgemeine Versicherung erstreckt sich auf das ganze Gebiet des Kantons und umfasst, ausser den infolge von Feuersbrünsten oder Blitzschlägen eingetretenen Verlusten, die nachbezeichneten Krankheiten:

- a) die Rinderpest;
- b) die ansteckende Lungen-Brustfell-Entzündung (Lungen-seuche);
- c) die Maul- und Klauenseuche;
- d) den Milzbrand;
- e) den Rauschbrand;

Art. 5. Die Fonds der Versicherungs- und der Gesundheitspolizeikasse werden vereinigt und die zur Verfügung stehenden Zinsen dieses Kapitals zur Beitragsleistung an versicherte Eigentümer verwendet.

Art. 19. Der im Kanton wohnhafte Vieheigentümer ist im Unglücksfalle für jedes versicherte Tier (die Versicherung ist obligatorisch, Art. 2) entschädigungsberechtigt.

Art. 22. Der Eigentümer eines an Rauschbrand umgestandenen Tieres ist nur dann entschädigungsberechtigt, wenn dasselbe gemäss den vorgeschriebenen Formen geimpft worden ist. Die Entschädigung wird auf den Schätzungsbetrag erhöht, wenn das Tier erwiesenermassen den Folgen der Impfung erlegen ist oder sich dadurch eine unheilbare Krankheit zugezogen hat. Der Impfstoff wird von der Versicherungskasse geliefert.

Art. 23. Die Entschädigung für den Verlust eines maul- und klauenseuchekranken Tieres wird nur dann verabfolgt, wenn das Tier innert der Frist von drei Monaten seit der tierärztlichen Erwahrung der Krankheit entweder zugrunde gegangen oder als unheilbar geschlachtet worden ist.

Art. 25. Die Entschädigung wird auf den Betrag des Versicherungswertes festgesetzt. Sie wird auf den Schätzungs-

preis erhöht, wenn das auf polizeilichen Befehl abgeschlachtete Tier gänzlich krankheitsfrei erfunden wird.

Art. 27. In den Fällen, wo der Bund kraft des eidgen. Viehseuchengesetzes eine Vergütung gewährt, besorgt die Versicherungskasse die Ausbezahlung der dem Kanton auferlegten Entschädigung, dagegen bezieht sie den Bundesbeitrag.

Art. 29. Die Versicherungskasse erträgt die Erwahrungs-, Untersuchungs- und Fachkundschaftskosten, sowie die Kosten der auf polizeilichen Befehl angeordneten Abschachtung des Tieres.

Art. 30. Die Kosten der tierärztlichen Behandlung sowie die Verscharrungskosten umgestandener Tiere werden vom Eigentümer getragen.

Gesetz vom 20. Mai 1884 über die Versicherung der Tiere des Pferdegeschlechtes.

Art. 1. Die Versicherung der Tiere des Pferdegeschlechtes zur Sicherstellung vor dem durch den Rotz und den Hautwurm verursachten Schaden wird obligatorisch erklärt. Die Kavalleriepferde sind dieser Verpflichtung nicht unterworfen. Sie sind jedoch für die Hälfte der eidgen. Schätzung (nicht über 1200 Fr.) zugänglich.

II. Entschädigungen.

Art. 4. Die Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

- a) Auf $\frac{3}{4}$ des Wertes für Tiere, welche auf Befehl der Polizei getötet, allein bei der Sektion rotz- oder hautwurmfrei befunden werden.
- b) Auf $\frac{1}{2}$ des Wertes für Tiere, welche auf polizeilichen Befehl getötet werden und vom Rotz oder Hautwurm befallen sind.
- c) Auf $\frac{1}{2}$ des Wertes für Gegenstände, die zerstört werden, um die weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhindern.

Art. 6. Im Falle die Entschädigung ausbezahlt wird, so erträgt die Versicherungskasse überdies:

- a) Die Kosten der Feststellung des Tatbestandes, der Expertise und Autopsie.
- b) Die Schatzungskosten.
- c) Die Reinigungs- und Desinfektionskosten.

Art. 8. Der Eigentümer des Tieres erträgt die Behandlungs-, Schlachtungs- und Verscharrungskosten.

Art. 18. Die Schatzung eines Pferdes darf 1000 Fr. nicht übersteigen. Nur in Ausnahmefällen kann sie bis 1200 Fr. betragen. Darüber entscheidet der Staatsrat.

Solothurn.

Gesetz betreffend die Kreis-Viehversicherung. (Vom 15. März 1903.) Entschädigung.

§ 17, Al. 4. Für Fälle, die in Art. 24 der Vollz.-Verordnung des Bundesrates vom 14. Oktober 1887 / 1. Dezember 1893 zum B.-G. vom 8. Februar 1872 / 19. Juli 1873 / 1. Juli 1886 als Seuchenkrankheiten bezeichnet werden, gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Viehversicherung vom 25. November 1894, wo nach Art. 3 entschädigt wird, nach dem B.-G. vom 8. Februar 1872 (Art. 17—20).

Basel-Stadt.

Besitzt keine besonderen Vorschriften betreffend Seuchenentschädigungen.

Sämtliche Desinfektionskosten werden vom Staate getragen.

Basel-Land.

Landratsbeschluss betreffend Verabfolgung von Entschädigungen aus der Viehseuchenkasse für an Seuchen umgestandene Tiere. (Vom 22. Oktober 1888.)

Art. 1. Ausser den in Art. 17 des B.-G. vom 8. Februar 1872 vorgesehenen Fällen leistet die Kasse auch eine Ent-

schädigung für Tiere des Pferde und Rindviehgeschlechtes, die an einer der in Art. 24 der eidg. Vollz.-Verordnung von 1887 genannten Krankheiten (Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche für Tiere des Rindviehgeschlechtes, Rotz- und Hautwurm für Tiere des Pferdeggeschlechtes, Wut, Milzbrand für Tiere des Rindvieh- und Pferdeggeschlechtes, Rauschbrand für Tiere des Rindviehgeschlechtes) umgestanden sind oder abgetan werden müssen, sofern die Tiere über $\frac{1}{2}$ Jahr alt sind und wenigstens acht Tage im Kanton gestanden haben. Die Höhe der Entschädigung soll in der Regel die Hälfte des Schätzungswertes, nach Abzug eines allfälligen Erlöses aus der Haut usw., und bei einem Tiere des Pferdeggeschlechtes 400 Fr., bei einem solchen des Rindviehgeschlechtes Fr. 250 nicht übersteigen.

Art. 2. Die Kosten der Sektion, der Expertise und der Desinfektion übernimmt die Kasse.

Art. 3. Wenn der Milzbrand bei Pferden nur sporadisch auftritt, fällt die Entschädigung weg.

Schaffhausen.

Gesetz betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Verlust bei Seuchen. (Vom 2. März 1897.)

Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.

Art. 30. Zur Bekämpfung von Viehseuchen (Art. 1 B.-G. 8. Februar 1872) kann die Abschachtung erkrankter, sowie verdächtiger Tiere polizeilich angeordnet werden.

Bei polizeilich angeordneter Abschachtung von Tieren des Pferde- und Rindviehgeschlechtes, sowie von Schafen, Ziegen und Schweinen werden die Besitzer dieser Tiere für den erlittenen Schaden entschädigt, wie folgt:

- a) wenn die getöteten Tiere seuchefrei waren, wird voller Schadenersatz geleistet;
- b) wenn die getöteten Tiere seuchenkrank waren, werden 80 % des Schadens vergütet;

- c) die Kosten der Desinfektion, der Wert von zerstörten Futterstoffen, Stroh, Dünger und Gerätschaften wird ebenfalls mit 80 % des Wertes entschädigt.

Art. 31. Die Ausgaben für die Bekämpfung einer Seuche mit Einschluss der Entschädigung an die Viehbesitzer sind zu 30 % von der Gemeinde, in welcher Seuche herrscht, und zu 70 % vom Staate zu tragen.

Die noch benutzbaren Teile eines gefallenen bzw. geschlachteten Tieres sind bei der Berechnung des Schadens abzuziehen, ebenso allfällige Bundesbeiträge.

Art. 32. Für über 6 Monate alte Tiere der in Art. 30 genannten Gattungen, welche an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben und deshalb umgestanden oder auf Anordnung eines patentierten Tierarztes getötet worden sind, bevor der Sanitätsdirektion von der Erkrankung Anzeige gemacht werden konnte, wird der in Art. 30 festgesetzte Schadenersatz ebenfalls geleistet. Für Ziegen und Schafe findet die in diesem Artikel festgesetzte Entschädigung nicht statt.

Art. 35. Die Entschädigungen an Viehbesitzer sowie der sonstigen, dem Staate in Ausübung der Veterinärpolizei erwachsenden Kosten werden aus einem kantonalen Fonds bestritten, dessen Grundlage der Viehseuchenfonds von 1889 bildet.

Appenzell A.-Rh.

Verordnung betreffend Überwachung des Viehverkehrs, polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen und Vorschriften für die Fleischschau. (Vom 22. November 1898.)

§ 29. Wenn der Staat Viehabschlachtung verlangt, so leistet er an den betreffenden Vieheigentümer folgende Entschädigungen, welche in Bruchteilen des Schadens zu verstehen sind, welcher nach Abzug des Erlöses aus den benutzbaren Teilen vom Schatzungswerte ungedeckt bleibt:

A. Bei Rinderpest:

1. für gesunde, resp. von dieser Seuche sich frei zeigende Tiere den vollen Schaden;
2. für kranke, resp. mit dieser Seuche behaftete Tiere $\frac{3}{4}$ des Schadens.

B. Bei Lungenseuche:

1. für gesunde, resp. von dieser Seuche sich frei zeigende Tiere den vollen Schaden;
2. für kranke, mit der Lungenseuche behaftete Tiere $\frac{1}{2}$ des Schadens.

C. Bei Rotz und Hautwurm:

1. für Pferde, welche bei der Abschachtung keinerlei Anzeichen von Erkrankung an Rotz und Hautwurm aufweisen, den vollen Schätzungswert;
2. für Pferde, welche krank befunden werden, 30 % des Schätzungswertes.

D. Für Gerätschaften, Futterstoffe, Dünger, Kleider usw., die auf amtliche Anordnung beseitigt werden, $\frac{3}{4}$ des Schadens ohne Unterschied der Krankheit.

§ 31. Wenn bei der Sektion andere, im Seuchengesetze nicht genannte Krankheiten zum Vorschein kommen, so ist die Schätzung angemessen zu reduzieren.

§ 32. In allen in § 29 genannten Fällen von Abschachtung bezahlt die Viehseuchenkasse die Bemühungen der Schätzungskommission und des Tierarztes, sowie das von dem letztern verwendete Material, der Tierbesitzer dagegen den Metzger und das Einscharren.

§ 37. Die Entschädigung der vom Staate mit der Anleitung und Beaufsichtigung der Reinigung und Desinfektion beauftragten Personen, sowie die Lieferung der Desinfektionsmittel ist Sache des Staates. Die Reinigungs- und Desinfektionsarbeit dagegen ist vom Eigentümer der betreffenden Viehhabe zu bezahlen.

Appenzell I.-Rh.

Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 14. Oktober 1887. (Vom 24. November 1892.)

Art. 38. Der Viehseuchenfonds dient dazu:

1. Um alle in Seuchenfällen nötigen Untersuchungen durch Tierärzte und Funktionen der Seuchenpolizeiorgane zu bezahlen.
2. Um Viehbesitzer, welche infolge von polizeilichen Massnahmen besonders hart geschädigt werden, zu unterstützen.
3. Um auch für Vorträge zur Belehrung über die Durchführung der Seuchenpolizei Beiträge aus demselben zu verabfolgen.

St. Gallen.

Kantonale Verordnung betreffend die Viehseuchenpolizei und das Abdeckereiwesen. (Vom 31. Mai 1895.)

Art. 45. Der Kanton leistet im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 für den durch Beseitigung von Tieren den Viehbesitzern erwachsenden Schaden folgende Entschädigungen aus der kantonalen Viehseuchenkasse:

1. Bei Rinderpest:
 - a) für beseitigte gesunde Tiere den Betrag des vollen Schatzungswertes;
 - b) für beseitigte kranke Tiere $\frac{3}{4}$ des Schatzungswertes.
2. Bei Lungenseuche:
 - a) für beseitigte gesunde Tiere den Betrag des vollen Schatzungswertes;
 - b) für beseitigte kranke Tiere bis auf die Hälfte des Schatzungswertes.

3. Bei Rotz und Wurm der Pferde:

- a) für beseitigte gesunde Tiere den vollen Schatzungswert;
- b) für beseitigte kranke Tiere $\frac{1}{2}$ desselben.

Art. 46. Erlös aus Haut usw. kommt in Abrechnung.

Art. 47. Für Futterstoffe, Stroh, Dünger, Gerätschaften und beseitigte Gebäudeteile wird der Schatzungsbetrag voll vergütet, insoweit dieselben durch die amtliche Desinfektion wertlos geworden sind.

Art. 50. Die bei Seuchen erwachsenden Kosten für tierärztliche Untersuchungen, Berichterstattungen, Desinfektionen und andere Verrichtungen werden entweder vom Staate, von den politischen Gemeinden, oder von den Eigentümern oder Inhabern der Tiere nach folgenden Vorschriften getragen:

a) Vom Staate werden übernommen:

1. Die Kosten für tierärztliche Untersuchungen, Berichterstattungen, welche im gesundheitspolizeilichen Interesse angeordnet werden, sowie um den Stand der Seuchekrankheiten zu erforschen oder deren Verbreitung zu verhüten.
2. Die Kosten der Schatzung.
3. Die Kosten der Desinfektion und die Aufsicht der Tierärzte bei den Desinfektionen.
4. Die Kosten für die amtliche Besorgung und Überwachung des Verkaufes von benützbaren Körperteilen des wegen Seuchen beseitigten Viehes.

b) Von den politischen Gemeinden werden getragen:

Alle Kosten für die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die in den Gemeinden abzuhaltenden Viehmärkte, Ausstellungen, sowie für Wachen und Viehaufseher in den Alpen und andern Seuchengebieten.

c) Die übrigen Kosten sind von den Eigentümern oder Inhabern der Tiere zu tragen.

Art. 51. An die Kosten der Überwachung in Seuchengebieten wird vom Staate ein Beitrag bis zu 50 0/0 des Gesamtbetrages geleistet.

Graubünden.

Besitzt keine Viehseuchenkasse.

Kantonale Ausführungsbestimmungen vom 8. Juni 1888 zum Bundesgesetz vom 8. Februar 1872.

Ad Art. 17:

- I. Wenn Vieh niedergeschlagen werden muss, um eine Krankheit zu erkennen, so trägt — mit Ausnahme von Rinderpest und Lungenseuche — der Eigentümer den Schaden, so oft die zur Untersuchung bestellten Sachkundigen die Krankheit als ansteckend erklären; finden sie aber durch die Sektion die betreffende Seuche nicht bestätigt, so hat der Kanton den ganzen Wert des geschlagenen Viehes zu ersetzen, nach Abzug der Haut und des allfällig benutzbaren Fleisches und des Talges.
- II. Für Tiere, die wegen Wutkrankheit oder Verdacht derselben niedergemacht werden, leistet der Kanton keinen Schadenersatz.
- III. Ebensowenig liegt dem Kanton eine Schadenersatzpflicht ob für fremdes Sömmerungsvieh, das aus veterinärpolizeilichen Gründen getötet werden muss.

Ad Art. 20.

Für alles zur Verhütung weiterer Ausbreitung der Seuche (Lungenseuche) geschlachtete Vieh, ohne Unterschied von gesund oder krank befundenem, soll der Eigentümer zu $\frac{3}{4}$ des Schatzungswertes entschädigt werden, mit Ausnahme der Tiere, durch welche die Krankheit eingeschleppt worden, sowie derjenigen Stücke, deren Besitzer eine Schuld an der Einschleppung trifft.

Die Entschädigung wird zur einen Hälfte vom Kanton, zur andern von der Gemeinde getragen, mit Vorbehalt des

Bundesbeitrages; ebenso in Bezug auf Kosten für Zerstörung von Futter, Streue, Dünger, etc.

Aargau.

Gesetz über Förderung der Viehversicherung und Entschädigung bei Viehverlust durch Seuchen. (Vom 14. Juli 1898.)

§ 36. Wird zur Bekämpfung einer der in Art. 1 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln bei Viehseuchen vom 8. Februar 1872, Absatz 2 genannten Seuchen das Töten von Pferden, Rindvieh, Ziegen, Schafen oder Schweinen polizeilich angeordnet, so leistet der Staat:

- a) vollen Schadenersatz, wenn ein gesundes Tier getötet werden musste;
- b) einen Beitrag von 80 0/0 des Schadens, Desinfektionskosten inbegriffen, wenn kranke Tiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger oder Gerätschaften beseitigt wurden.

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens fällt ganz oder teilweise dahin, wenn der Geschädigte den Vorschriften der Bundesgesetze vom 8. Februar 1872 und vom 1. Juli 1886 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen zuwider gehandelt hat.

§ 37. Der Betrag der Entschädigungen und Unterstützungen wird auf Grundlage amtlicher Berichte und Anträge von der zuständigen Regierungsdirektion festgestellt.

§ 38. Diese Entschädigungen werden vom Staate geleistet, unter Vorbehalt der Art. 17, 18, 19 und 20 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Förderung der Viehversicherung und Entschädigung bei Viehverlust durch Seuchen vom 14. Juli 1898. (Vom 8. April 1899.)

§ 13. Nach allgemeiner Einführung der Viehversicherung tritt die durch § 36 des Gesetzes vorgesehene Entschädigung

ein, wenn bei folgenden gemeingefährlichen Krankheiten das Töten versicherter Tiere polizeilich angeordnet wird: Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf der Schweine, Schweineseuche, Räude und Pocken bei Ziegen und Schafen.

§ 14. Die Ausmittlung der Entschädigung in Seuchenfällen geschieht durch den Bezirkstierarzt, die Festsetzung der Entschädigung und die Ausbezahlung derselben nach Massgabe des Gesetzes durch die zuständige Regierungsdirektion.

Thurgau.

Gesetz betreffend die Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen. (Vom 21. Mai 1900.)

§ 27. Wird zur Bekämpfung einer Seuche (Art. 1 B.-G. vom 8. Februar 1872) das Töten von Rindvieh oder Pferden polizeilich angeordnet, oder geht ein einer dieser beiden Tiergattungen angehörendes Stück Vieh an einer in dem bezeichneten Gesetze aufgeführten Seuche oder an Milzbrand zugrunde, so leistet der Staat:

- a) vollen Schadenersatz, wenn ein gesundes Tier auf polizeiliche Anordnung hin getötet werden musste;
- b) einen Beitrag von 80 % des Schadens, Desinfektionskosten inbegriffen, wenn kranke Tiere, Futtermittel, Stroh, Dünger oder Gerätschaften beseitigt werden.

§ 28. Der Betrag der Entschädigungen wird auf Grundlage der bezirkstierärztlichen Berichte vom Regierungsrate festgestellt. Diese Entschädigungen werden aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten.

Tessin.

Gesetz über Viehversicherung und über den kantonalen Viehseuchenfonds. (Vom 9. November 1896.)

Art. 12. Der Viehseuchenfonds hat die Bestimmung, die Viehbesitzer für Verluste durch Seuchen zu entschädigen

und die Kosten für Vorkehren zur Seuchenbekämpfung zu tragen.

Art. 14. Vorbehältlich der speziellen Bestimmungen und Vorschriften des Regierungsrates leistet der Fonds folgende Entschädigungen:

- a) Den ganzen Schadenswert für Schlachtung von Tieren des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts, die bei der Schlachtung als gesund befunden werden, und sofern diese letztere von den kantonalen Behörden angeordnet worden ist, um die Verschleppung der Krankheit zu verhindern.
- b) $\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$ des Wertes für Schäden, bedingt durch Schlachtung und Verscharrung von Tieren obgenannter Geschlechter, die als seuchebehaftet erkannt wurden, sowie für die Vernichtung von Futtermitteln, Stroh, Gerätschaften usw., ebenso auch für die Kosten der Desinfektionsmittel.

Art. 15. Gleichfalls wird eine Unterstützung von 30—80 Fr. per Stück Rindvieh, über 6 Monate alt, bezahlt, das an einer gesetzlich konstatierten Seuchekrankheit verendet ist.

Art. 16. Der Regierungsrat ist ermächtigt, wenn es der Stand des Fonds erlaubt, eine angemessene Entschädigung auch für Verluste von Tieren des Pferde-, Ziegen-, Schaf- und Schweinegeschlechts zu bewilligen.

Art. 17. Den Gemeinden wird $\frac{1}{2}$ der tierärztlichen Kosten vergütet, wenn sie innerhalb drei Tage einen Bericht an die Direktion der Landwirtschaft einreichen.

Waadt:

Loi du 20 mai 1901, modifiant l'art. 1 de la loi du 18 novembre 1892 sur l'assurance obligatoire contre les pertes de bétail.

Art. 1. Es wird im Kanton eine obligatorische Viehversicherung eingeführt gegen Tierverluste des Rindvieh- und

Pferdegeschlechts, d. h. wenn die Tiere auf Anordnung der Sanitätsbehörde abgetan werden müssen oder wenn sie an folgenden Krankheiten umstehen: Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche, wenn der Tod im akuten Stadium eintritt, Wut, Rotz und Hautwurm. (Die Tiere des Pferdegeschlechts müssen wenigstens ein Jahr im Kanton gestanden haben.) Der Regierungsrat kann, wenn er es für angezeigt findet, die Impfung gegen Rauschbrand anordnen.

Loi sur l'établissement d'assurance obligatoire contre les pertes de bétail. (18 novembre 1892.)

Art. 3. Dem Besitzer wird der Schätzungswert für ein geschlachtetes oder umgestandenes Tier voll ausbezahlt als Schadenersatz.

Wallis:

Loi sur la police sanitaire du bétail. (27 novembre 1896.)

Art. 85. Der Regierungsrat kann im Interesse der Gesamtheit die Schlachtung seucheverdächtiger oder seuchekranker Tiere anordnen. Wenn es sich auf Grund eines Zeugnisses von einem Tierarzte herausstellt, dass das betreffende Tier nicht von der Krankheit, deretwegen es geschlachtet wurde, befallen war, zahlt der Staat den Schätzungspreis dem Besitzer aus. Im gegenteiligen Falle wird nichts entschädigt.

Art. 88. Die eigentlichen Desinfektionskosten zahlen die betreffenden Gemeinden. Für die Kosten der Ausführung der Desinfektion muss der Besitzer aufkommen. In ausserordentlichen Fällen kann der Regierungsrat den Besitzern und den Gemeinden einen angemessenen Beitrag im Verhältnis zu den Auslagen, die ihnen in diesem Falle erwachsen, bewilligen.

Ein Viehseuchenfonds existiert nicht.

Neuenburg:

Code Rural. (15 mai 1899.) Titre III. Chap. II.
Kant. Viehseuchenfonds.

Art. 224. Bei Rinderpest und Lungenseuche wird für geschlachtete Tiere der volle Wert vergütet, ebenso für die Zerstörung von Futtermitteln, Stroh, Dünger etc.

Art. 225. Bei Rotz und Hautwurm, Rauschbrand oder Milzbrand wird, wenn die Tiere wegen der einen oder anderen dieser Krankheiten geschlachtet wurden oder umgestanden sind, oder infolge der von der Behörde angeordneten Impfung zu Grunde gingen, folgende Entschädigung geleistet:

a) Drei Viertel des Wertes für Tiere des Pferdegeschlechts, die wegen Rotz oder Hautwurm geschlachtet wurden. Die Entschädigung darf 1500 Fr. für ein Pferd, 500 Fr. für einen Maulesel und 100 Fr. für einen Esel nicht übersteigen.

b) Drei Viertel des Wertes für Tiere, die wegen Rauschbrand oder Milzbrand geschlachtet wurden oder an einer dieser Krankheiten umgestanden sind.

c) Der volle Wert, wenn die Tiere infolge der vom Staate angeordneten Impfung umstehen.

Art. 227. Für Tiere, die an Lungenseuche, Rauschbrand, Milzbrand zugrunde gehen oder infolge der einen oder andern dieser Krankheiten abgetan werden müssen, wird nichts entschädigt, wenn diese Fälle innerhalb 30 Tagen vom Zeitpunkt der Einführung in den Kanton eintreten.

Art. 228. Ebenfalls wird keine Entschädigung geleistet für Tiere des Pferdegeschlechts, die innerhalb 120 Tage seit Einführung in das Kantonsgebiet wegen Rotz oder Hautwurm geschlachtet werden müssen.

Art. 229. Die Kosten der Schlachtung, Verscharrung und Desinfektion etc. werden vom Viehseuchenfonds getragen, insofern die Besitzer den Bestimmungen des Gesetzes strikte nachgelebt haben. Die Kasse übernimmt ebenfalls unter den

gleichen Bedingungen die Kosten der Desinfektion und der tierärztlichen Untersuchung bei Maul- und Klauenseuche.

Art. 233. Die Höhe der Entschädigung für zerstörte Futtermittel, Stroh, Dünger etc. wird durch die Experten bestimmt.

Genf:

Der Staat entschädigt für Seuchenfälle gemäss B.-G. vom 8. Februar 1872. Bei Rotzverdacht ist Malleinimpfung vorgeschrieben. Wird Rotz durch die Impfung konstatiert, so wird ein Viertel der Schätzung entschädigt. Stellt es sich aber bei der Sektion heraus, dass das Tier rotzfrei war, so wird der ganze Schätzungswert entschädigt. Der Besitzer erhält aber keine Entschädigung, wenn sich das betreffende Tier weniger als drei Monate lang auf Schweizergebiet befunden hat. Die Kosten der Veterinärpolizei trägt die Staatskasse, ebenso die Kosten der Desinfektion bei Seuchenfällen. Der Kanton Genf besitzt keine Viehentschädigungskasse.

Die staatlichen Viehseuchen-Entschädigungskassen im Jahre 1907.

Kanton	Vermögen am 1. Januar 1907	Summe der Einnahmen	Summe der Ausgaben	Vermögen am 31. Dezember 1907
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Eidgenossenschaft.				1)
Viehseuchenfonds . gegründet 1887	2,215,880. 22	286,579. 10	172,167. 03	2,386,465. 69
Zürich 2)				
Bern				
Viehentschädigungs- kasse, gegründet 1804	1,426,137. 61	55,513. 69	70,431. 03	1,411,220. 27
Pferdescheinkasse . gegründet 1853	138,429. 75	10,471. 10	7,401. 85	141,499. —
Luzern				
Viehentschädigungs- kasse, gegr. 1888	255,897. 54	39,730. 61	33,443. 59	262,184. 56
Uri 2)				
Schwyz				
Viehkassafonds . . . gegr. 1866	182,806. 15	11,021. 47	1,957. 69	191,369. 93
Unterwalden ob d. W. 2)				
Unterwalden nid d. W. 2)				
Glarus				
Viehversicherungs- kasse (Viehkassafonds) gegr. 1857	122,285. 79	9,231. 62	10,656. —	120,861. 41
Zug				
Viehentschädigungs- kasse, gegr. 1870	62,639. 93	5,283. 85	5,283. 85	66,616. 28

1) Auf 31. Dezbr. 1908 beträgt der eidg. Viehseuchenfonds Fr. 2,601,669. 49.

2) Eine besondere Viehseuchenentschädigungskasse existiert nicht.

Kanton	Vermögen am 1. Januar 1907	Summe der Einnahmen	Summe der Ausgaben	Vermögen am 31. Dezember 1907
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Freiburg				
Fonds der Rindvieh- versicherungskasse, gegr. 1827	714,641. 25	82,729. 85	54,005. 45	743,345. 65
Pferdeversicherungskasse, gegr. 1884	81,335. 30	7,335. 56	1,055. 86	87,615. —
Solothurn				
Viehseuchenfonds . gegr. 1800	123,151. 28	6,950. —	7,439. 69	122,661. 59
Baselstadt²⁾				
Basel-Landschaft				
Viehseuchenkasse . gegr. 1873	102,717. 56	18,072. 61	17,978. 65	105,289. 71
Schaffhausen				
Viehseuchenfonds ³⁾				
Appenzell A. Rh.				
Fonds für Viehseuchen gegr. 1873	121,495. 17	9,580. 80	8,734. 23	122,341. 74
Appenzell I. Rh.				
Viehseuchenfonds gegr. 1892	10,500. —	4,392. 14	4,317. 62	10,574. 52
St. Gallen				
Viehseuchenkasse gegr. 1867	719,736. 12	61,459. 15	29,820. 35	751,374. 92
Graubünden²⁾				

²⁾ Eine besondere Viehseuchenentschädigungskasse existiert nicht.
³⁾ Wird nicht mehr getrennt verwaltet.

Kanton	Vermögen am 1. Januar 1907	Summe der Einnahmen	Summe der Ausgaben	Vermögen am 31. Dezember 1907
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aargau				
Viehentschädigungs- kasse, gegr. 1869	225,692. 48	31,224. 05	34,204. 65	222,711. 88
Thurgau²⁾				
Tessin				
Kant. Viehseuchen- fonds, gegr. 1896	38,337. 53	4,992. 49	2,845. 40	40,484. 62
Waadt²⁾				
Wallis²⁾				
Neuenburg				
Kant. Viehseuchen- fonds, gegr. 1869	119,361. 66	7,846. 73	4,191. 65	123,016. 74
Genf²⁾				

²⁾ Eine besondere Viehseuchenentschädigungskasse existiert nicht.

Spezifikation der Ein- und Ausgaben der staatlichen Viehseuchenentschädigungskassen im Jahre 1907.

Kanton	Einnahmen					Ausgaben		
	Zinse	Erlös von Vieh- gesundheits- schein	Beitrag des Kantons	Rückzüge aus dem Reserve- fonds	Bussen und andere Einnahmen	Entschädi- gungen für Vieh- verluste	Kosten der Veterinär- polizei	Druck- kosten, Papier u. dgl. etc.
Eidgenossenschaft	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Viehseuchenfonds	—, —	1) 286,579. 10	—, —	—, —	—, —	—, —	172,167. 03	—, —
Bern								
Viehentschädigungs- kasse	53,480. 14	—, —	—, —	—, —	2,033. 55	45,340. —	24,408. 05	682. 98
Pferdescheinkasse	5,191. 10	5,280. —	—, —	—, —	—, —	7,265. —	—, —	136. 85
Luzern								
Viehentschädigungs- kasse	9,650. 81	28,855. —	—, —	—, —	1,124. 80	32,658. 14	—, —	785. 45
Schwyz								
Viehkassafonds	6,758. 74	4,224. 15	—, —	—, —	38. 58	1,716. 55	—, —	241. 14
Glarus								
Viehversicherungs- kasse (Viehkassa- fonds)	4,891. 40	—, —	—, —	1,424. 38	2) 4,340. 22	8,025. —	2,631. —	—, —
Zug								
Viehentschädigungs- kasse	2,176. 45	1,121. 15	1,000. —	653. 75	332. 50	653. 75	—, —	4,630. 10

1) Einnahmen der Viehseuchenpolizei an der Grenze.

2) Worunter Fr. 3,754. 78 als sog. Viehsteuer verrechnet sind.

Kanton	Einnahmen					Ausgaben		
	Zinse	Erlös von Vieh- gesundheits- scheinchen	Beitrag des Kantons	Rückzüge aus dem Reserve- fonds	Bussen und andere Einnahmen	Entschädi- gungen für Vieh- verluste	Kosten der Veterinär- polizei	Druck- kosten, Papier u. dgl. etc.
Freiburg	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Fonds der Rindvieh- versicherungskasse	26,872. 65	—.	—.	—.	55,857. 20	27,641. 45	5,800. 70	3,020. 95
Pferdeversicherungs- kasse	3,380. 40	3,955. 16	—.	—.	—.	670. —	336. 50	49. 36
Solothurn								
Viehseuchenfonds .	4,950. —	—.	2,000. —	—.	—.	3) 7,141. 75	—.	297. 94
Basel-Landschaft								
Viehseuchenkasse .	3,557. 25	4,323. 80	—.	10,150. —	41. 56	3,880. —	1,073. 45	4) 13,025. 20
Schaffhausen								
Viehseuchenfonds .	—.	—.	—.	—.	—.	—.	—.	—.
Appenzell A.-Rh.								
Fonds f. Viehseuchen	4,677. 80	4,903. —	—.	—.	—.	8,734. 23	—.	—.
Appenzell I.-Rh.								
Viehseuchenfonds .	275. 25	3,904. 30	—.	—.	212. 59	—.	593. 90	5) 3,723. 72
St. Gallen								
Viehseuchenkasse .	30,405. 65	31,053. 50	—.	—.	—.	—.	6) 10,419. 30	7) 19,401. 05

3) Worunter Fr. 658. 40 als Untersuchungskosten, und Fr. 65. — als Schatzungskosten verrechnet sind. 4) Worunter Fr. 12,669. 75 als Kapitalanlage verrechnet sind. 5) Wovon Fr. 3000. — zinstragend angelegt wurden. 6) Kosten für die Viehverkehrs-kontrolle. 7) Wovon Fr. 15,033. 90 für die Unterstützung der Viehversicherungsgesellschaften und Fr. 620. 20 an direkte Schadensvergütung.

Kanton	Einnahmen					Ausgaben		
	Zinse	Erlös von Viehgesundheits-scheinen	Beitrag des Kantons	Rückzüge aus dem Reservefonds	Bussen und andere Einnahmen	Entschädigungen für Viehverluste	Kosten der Veterinärpolizei	Druckkosten, Papier u. dgl. etc.
Aargau	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Viehentschädigungskasse	9,629. 05	21,535. —	—.	2,980 60	60. —	8) —.	8) —.	—.
Tessin								
Kant. Viehseuchenfonds	1,337. 10	2,636. —	—.	—.	1,019. 39	240. —	2,605. 40	—.
Neuenburg								
Kant. Viehseuchenfonds	3,983. 23	3,863. 50	—.	—.	—.	1,961. 50	2,231. 15	—.

8) Für das Viehseuchenwesen wurden im ganzen Fr. 28,000. — verausgabt. Fr. 6,000. — wurden zu Viehzuchtzwecken verwendet. Der Rest (Fr. 204. 65) wurde zu Verwaltungszwecken verwendet.

Zusammenstellung der Seuchenentschädigung und der Ver-

Kanton	Rinderpest	Lungen-seuche	Maul- und Klauen-seuche	Milzbrand und Rauschbrand beim Rindvieh	Ruhr beim Rind
Zürich	Rinderpest	Lungen-seuche	—	Milzbrand und Rauschbrand	—
Bern	Rinderpest	Lungen-seuche	—	Milzbrand und Rauschbrand	—
Luzern	Rinderpest	Lungen-seuche	Maul- und Klauen-seuche	Milzbrand und Rauschbrand	—
Uri	—	—	—	—	—
Schwyz	Rinderpest	Lungen-seuche	—	Milzbrand und Rauschbrand	—
Unterwalden, O.W. u. N.W.	—	—	—	—	—
Glarus	Rinderpest	Lungen-seuche	Maul- und Klauen-seuche	Milzbrand und Rauschbrand	Ruhr beim Rind
Zug	Rinderpest	Lungen-seuche	Maul- und Klauen-seuche	Milzbrand und Rauschbrand	—
Freiburg	Rinderpest	Lungen-seuche	Maul- und Klauen-seuche	Milzbrand und Rauschbrand	—
Solothurn	Rinderpest	Lungen-seuche	Maul- und Klauen-seuche	Milzbrand und Rauschbrand	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—
Basel-Land	Rinderpest	Lungen-seuche	Maul- und Klauen-seuche	Milzbrand und Rauschbrand	—

gütung der Desinfektionskosten in den einzelnen Kantonen.

Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferde	Typhus beim Pferde	Tod infolge Naturereignissen, Blitzstrahl etc.	Wut	Kosten der Desinfektion
Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferd	—	—	—	Kosten der Desinfektion
Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferd	—	—	Wut beim Pferd, Wiederkäuer und Schwein	Kosten der Desinfektion bei Maul- und Klauenseuche
Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferd	—	—	—	Kosten der Desinfektion
—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferd	—	—	—	Kosten der Desinfektion
—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferd	Typhus beim Pferd	Tod infolge Naturereignissen	Wut beim Rindvieh und Pferd	—
Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferd	—	—	Wut beim Rindvieh und Pferd	Kosten der Desinfektion
Rotz und Hautwurm	—	—	Tod infolge Naturereignissen	—	Kosten der Desinfektion
Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferd	—	—	Wut	—
—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferd	—	—	Wut	Kosten der Desinfektion

Kanton	Rinderpest	Lungen- seuche	Maul- und Klauen- seuche	Milzbrand und Rauschbrand	Ruhr beim Rind
Schaffhausen . . .	Rinderpest	Lungen- seuche	Maul- und Klauen- seuche	—	—
Appenzell A.-Rh.	Rinderpest	Lungen- seuche	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—
St. Gallen	Rinderpest	Lungen- seuche	—	—	—
Graubünden . . .	Rinderpest	Lungen- seuche	—	—	—
Aargau	Rinderpest	Lungen- seuche	Maul- und Klauen- seuche	Milzbrand und Rauschbrand	—
Thurgau	Rinderpest	Lungen- seuche	Maul- und Klauen- seuche	Milzbrand und Rauschbrand	—
Tessin	Rinderpest	Lungen- seuche	Maul- und Klauen- seuche	Milzbrand und Rauschbrand	—
Waadt	Rinderpest	Lungen- seuche	Maul- und Klauen- seuche	Milzbrand und Rauschbrand	—
Wallis	Rinderpest	Lungen- seuche	Maul- und Klauen- seuche	Milzbrand und Rauschbrand	—
Neuenburg	Rinderpest	Lungen- seuche	—	Milzbrand und Rauschbrand	—
Genf	Rinderpest	Lungen- seuche	Maul- und Klauen- seuche	Milzbrand und Rauschbrand	—

Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferde	Typhus beim Pferde	Tod infolge Naturereignissen, Blitzstrahl etc.	Wut	Kosten der Desinfektion
Rotz und Hautwurm	—	—	—	Wut	Kosten der Desinfektion
Rotz und Hautwurm	—	—	—	—	Kosten der Desinfektion
—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm	—	—	—	—	Kosten der Desinfektion
—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm	—	—	—	Wut	Kosten der Desinfektion
Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferd	—	—	Wut	Kosten der Desinfektion
Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferd	—	—	Wut	Kosten der Desinfektion
Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferd	—	—	Wut	—
Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferd	—	—	Wut	—
Rotz und Hautwurm	Milzbrand beim Pferd	—	—	—	Kosten der Desinfektion
Rotz und Hautwurm	—	—	—	Wut	Kosten der Desinfektion

Was die Leistungen der Viehseuchenkassen anbetrifft, so müssen wir uns gestehen, dass sie im Verhältnis zum Vorkommen der Seuchen nur Minimes leisten. Sie können aber nicht ein Mehreres tun, weil sie durchweg viel zu gering dotiert sind; zudem besitzen einzelne Kantone gar keine eigentlichen Viehseuchenkassen und verabfolgen bloss aus ihrer allgemeinen Rechnung für gewisse Seuchen eine Entschädigung.

Wenn wir vom schweizerischen Viehseuchenfonds absehen, so verfügen die 16 Kassen, die sich auf 14 Kantone verteilen, auf Ende 1907 über ein Vermögen von ca. 4,500,000 Fr. An Einnahmen verzeichneten sie im Jahre 1907 ca. 360,000 Fr. und an Ausgaben ca. 290,000 Fr. Dabei ist nicht zu vergessen, dass in den meisten Kantonen für Verluste infolge der Maul- und Klauenseuche keine oder nur eine ganz geringe Entschädigung geleistet wird, und diese letzteren Kantone sind zudem solche, die von Maul- und Klauenseuche gewöhnlich verschont geblieben sind.

* * *

Das Wohl der Landwirtschaft verlangt, dass die derzeitige, absolut ungenügende Art der eidg. Seuchenentschädigung verlassen wird. Es ist dringend notwendig, dass darüber ganz andere allgemein gültige Grundsätze aufgestellt werden, und dass der Bund die teilweise Entschädigungspflicht nicht nur für zwei Seuchen, die seit langer Zeit nicht mehr vorkamen (Rinderpest und Lungenseuche), sondern überhaupt für alle schweren, gemeingefährlichen ansteckenden Krankheiten und insbesondere für die Maul- und Klauenseuche übernimmt. Ohne Anerkennung einer teilweisen Entschädigungspflicht von Seiten des Bundes ist eine rationelle Veterinärpolizei, die eine möglichst vollzählige Ermittlung aller anzeigepflichtigen Seuchen bewirkt, gar nicht denkbar. Die vollständige Ermittlung aller anzeigepflichtigen Seuchenfälle, d. h. die Verhinderung von deren Verheimlichung durch Inaussichtstellung von Entschädigungen, ist die allererste Bedingung einer raschen, erfolgreichen Bekämpfung der Viehseuchen, und aus diesem Grunde ist die

Aufnahme einer erweiterten Entschädigungspflicht in die schweizerische Viehseuchengesetzgebung sehr wohl gerechtfertigt; denn die Strenge der gesetzlichen Bestimmungen und deren strikte Durchführung an der Grenze und im Inlande hängt hauptsächlich von der Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten ab, und sodann auch noch davon, ob der Bund an die Kosten der Durchführung der veterinärpolizeilichen Massnahmen im Inlande (Desinfektionskosten) einen finanziellen Beitrag leistet oder nicht.

Aus all diesen Gründen gelangt die Gesellschaft schweiz. Tierärzte, unter Hinweis auf ihre Eingabe vom 31. März 1901, abermals mit dem Gesuch an das hohe schweiz. Landwirtschaftsdepartement, es möchte das Gesetz über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Febr. 1872 beförderlichst einer Revision unterziehen und dabei, ausser den früher namhaft gemachten Punkten, auch die Bestimmungen, betreffend Entschädigung in Folge von Verlusten durch Seuchen, im Sinne einer Ausdehnung der Subvention durch den Bund umgestalten, sowie Grundsätze aufstellen, nach welchen der eidg. Viehseuchenfonds zum Zwecke intensiverer Seuchenbekämpfung nutzbringend gemacht werden kann.

Was nun die speziellen Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten anbetrifft, so einigte sich die Gesellschaft auf folgende Thesen:

These 1.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des jetzigen Viehseuchengesetzes soll in einem zukünftigen Viehseuchengesetz der Grundsatz aufgestellt werden, dass die staatliche Entschädi-

gung auch dann geleistet wird, wenn Tiere an Seuchen fallen oder deshalb getötet werden, und nicht bloss dann, wenn gesunde Tiere aus seuchenpolizeilichen Gründen abgetan werden müssen.

Die Gesellschaft, welche die richtige Lösung der Entschädigungsfrage als für die zukünftige Gestaltung und Durchführung der viehseuchen-polizeilichen Vorschriften von eminenter Tragweite erachtet, ist der Ansicht, dass die Entschädigungspflicht von Seiten des Bundes und der Kantone für Verluste infolge gemeingefährlicher ansteckender Krankheiten, die der Anzeigepflicht unterstellt sind, prinzipiell und allgemein anerkannt werden sollte.

These 2.

An die Kosten der Durchführung der Viehseuchenentschädigung und Viehseuchenbekämpfung leistet der Bund den Kantonen finanzielle Beiträge.

These 3.

Als gemeingefährliche ansteckende Krankheiten, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind zu bezeichnen:

1. Maul- und Klauenseuche.
2. Rotz.
3. Wut.
4. Stäbchenrotlauf.
5. Schweineseuche und Schweinepest.
6. Milzbrand.
7. Rauschbrand.
8. Räude der Pferde.
9. Lungenseuche des Rindviehs.
10. Rinderpest.

Was die Entschädigungspflicht in Hinsicht auf die angeführten Infektionskrankheiten anbetrifft, so glaubt die Gesell-

schaft, dass die Entschädigungspflicht auf alle Tiere des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes, bzw. auf Rotz, Wut, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche und Rinderpest, Rotlauf incl. Backsteinblattern, Schweineseuche und Schweinepest ausgedehnt werden sollte.

Weil infolge Einführung der obligatorischen Viehversicherung die gefährlichen, offenen Formen der Rindertuberkulose, wie Lungen-, Euter-, Gebärmutter-, Darm- und Nierentuberkulose, von dieser entschädigt werden und Lungenseuche und Rinderpest für die schweizerische Viehseuchenpolizei nur noch historisches Interesse besitzen, so sollten für die Seuchenentschädigung bei den Tieren des Pferdegeschlechtes Rotz, Wut, Milzbrand und Rauschbrand, bei jenen des Rinder-, Schaf- und Ziegengeschlechtes Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand und Wut und bei Schweinen Rotlauf, Schweineseuche, Schweinepest, Milzbrand und Wut speziell in Betracht fallen.

These 4.

Der Schätzung soll der Verkehrswert des Tieres zu Grunde gelegt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwert, den das Tier dadurch erleidet, dass es mit einer der genannten Krankheiten behaftet ist.

In den folgenden Thesen 5, 6, 7, 8 und 9 wird der Grundsatz aufgestellt, dass für seuchenkranke Tiere stets ein Bruchteil (d. h. $\frac{1}{5}$) des Schätzungswertes abgezogen werden soll, während für gesund getötete Tiere der volle Schätzungswert zur Auszahlung gelangt. Die Übernahme eines Teilbetrages des geschätzten Wertes durch den Tierbesitzer findet ihre Begründung darin, dass der Letztere, sofern er einen Teil des Schadens selbst tragen muss, weit mehr Sorgfalt zur Verhütung einer Verseuchung seines Viehstandes aufwendet; denn

je höher die Entschädigungsquote, desto mehr Seuchenfälle! Durch die Beschränkung der Entschädigung auf einen Teilbetrag wird auch einer ungerechtfertigten Bereicherung vorgebeugt.

Die Festsetzung der Entschädigungsquote auf vier Fünftel des Schätzungswertes entspricht der in vielen Schweizerkantonen bei der obligatorischen Viehversicherung vorgesehenen Höhe der Entschädigung. Es liegt im Interesse einer strengen Viehseuchenpolizei und einer gedeihlichen Weiterentwicklung und möglichst scharfen Trennung der Viehseuchenentschädigung von der obligatorischen Viehversicherung, welche letztere den Viehbesitzern Ersatz für den Schaden, den sie durch Krankheit oder Unfall in Verbindung mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Tötung, sowie durch Umstehen versicherter Tiere erleiden, leisten soll, wenn diejenigen Tiere, die an einer gemeingefährlichen ansteckenden Krankheit fallen, und diejenigen, die an anderen Leiden oder Unfällen zugrunde gehen oder notgeschlachtet werden müssen, völlig gleichmässig entschädigt werden. Zur Zeit besteht in einigen Kantonen mit obligatorischer Viehversicherung schon die gesetzliche Verpflichtung der teilweisen Entschädigung speziell bei Milzbrand- und Rauschbrandfällen. Die bezügliche Vorschrift lautet im allgemeinen: „Bei Todesfällen infolge gemeingefährlicher ansteckender Krankheiten, für welche der Bund und Kanton oder einzig der letztere besonderen Ersatz gewähren, hat die Viehversicherungskasse nur noch den nach Abzug des staatlichen Ersatzes übrigbleibenden Betrag des statutengemässen Entschädigungsbeitrages zu leisten“.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass der Bundesbeitrag an die obligatorische Viehversicherung tatsächlich auch schon seit Jahren in verschiedenen Kantonen für die Versicherung gegen die zwei gemeingefährlichen ansteckenden Krankheiten „Milzbrand und Rauschbrand“ in Anspruch genommen wird, und es liegt kein triftiger Grund vor, diese Seuchenentschädigung seitens des Bundes nicht noch weiter auszugestalten.

These 5.

Für an Rotz, Wut, Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Tiere des Pferdegeschlechtes und für mit Rotz oder mit Wut behaftete oder dieser Krankheiten verdächtige und auf polizeiliche Anordnung getötete Einhufer soll eine Entschädigung von vier Fünfteln des Schatzungswertes, dagegen für alle noch gesunden Tiere des Pferdegeschlechtes, die aus veterinärpolizeilichen Gründen getötet werden, Ersatz des **vollen** Schatzungswertes geleistet werden.

These 6.

Für an Wut, Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Rinderpest gefallene Tiere des Rinder-, Schaf- und Ziegengeschlechtes und für mit genannten Krankheiten behaftete, notgeschlachtete oder auf polizeiliche Anordnung getötete Stücke soll eine Entschädigung von vier Fünfteln des Schatzungswertes, dagegen für alle noch **gesunden Tiere** des Rinder-, Schaf- und Ziegengeschlechtes, die aus veterinärpolizeilichen Gründen getötet werden, Ersatz des **vollen** Schatzungswertes geleistet werden.

These 7.

Für die an Milzbrand und Wut umgestandenen, sowie nach erfolgter Schutzimpfung an Rotlauf zu Grunde gegangenen oder auf behördliche Anordnung notgeschlachteten Schweine, ferner für die auf polizeiliche Anordnung wegen Schweineseuche oder Schweinepest getöteten oder nach dieser Anordnung umgestandenen Schweine soll, sofern eine Verwendung des Fleisches nicht stattfand, eine Entschädigung

von vier Fünfteln des Schatzungswertes, dagegen für alle noch gesund befundenen Tiere, die aus veterinärpolizeilichen Gründen getötet werden, Ersatz des **vollen** Schatzungswertes geleistet werden.

Was die bei Schweinen hauptsächlich vorkommenden gemeingefährlichen ansteckenden Krankheiten: Stäbchenrotlauf, Backsteinblattern, Schweineseuche und Schweinepest anbelangt, so steht die Gesellschaft prinzipiell auf dem Standpunkt, dass für die an diesen Seuchen zu Grunde gegangenen oder auf behördliche Anordnung notgeschlachteten Tiere ebenfalls ein Teilbetrag entschädigt werden sollte, und zwar könnte die Entschädigung entweder nach dem Verkehrswert des Tieres ohne Rücksicht auf den durch die Krankheit oder die Impfung bedingten Minderwert oder nach der Stückzahl geleistet werden.

Bezüglich der Entschädigungssummen für Rotlauf, einschliesslich der Backsteinblattern, Schweineseuche und Schweinepest ist daran zu erinnern, dass die Todesfälle infolge von Rotlauf seit Einführung der Schutzimpfungen ausserordentlich stark abgenommen haben und tatsächlich auf ein Minimum reduziert werden können, wenn die zur Förderung und Hebung der inländischen Schweinezucht mächtig beitragenden Schutzimpfungen gegen Rotlauf staatlich richtig organisiert werden. Zu einer richtigen Organisation gehört, dass der Impfstoff für die Heil- und Schutzimpfungen, gleichgültig ob für infizierte oder bedrohte Viehbestände, den Tierärzten kostenlos zur Verfügung gestellt wird, dass für Gehöfte und Gemeinden, wenn der Rotlauf eine grössere Ausdehnung erlangt hat, die Impfung staatlich verfügt wird, und endlich dass die Ausrichtung einer Entschädigung abhängig gemacht wird von dem Nachweis einer vorausgegangenen Schutzimpfung des gesamten Schweinebestandes.

Viel notwendiger als bei Rotlauf erweist sich die Seuchenversicherung bei Schweineseuche und Schweinepest, von welchen beiden Seuchen insbesondere die erstere manchmal zu grossen

Verlusten führt und in vielen Gehöften und Gemeinden die Fortführung der Schweinezucht aufs ernstlichste gefährdet. Der häufig verborgene Verlauf, die dadurch leicht mögliche Verschleppung der Krankheit, die Unzulänglichkeit der empfohlenen Heilmittel, die unsichere Wirkung der Impfung, und zwar sowohl der passiven, als auch der aktiven Immunisierung oder einer Vereinigung beider, rechtfertigen sehr strenge veterinärpolizeiliche Massnahmen, so unter anderen auch die polizeiliche Anordnung der Tötung der an Schweineseuche oder Schweinepest erkrankten oder verdächtigen Tiere.

Schliesslich entspricht es nur einem Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn man bei allen gemeingefährlichen ansteckenden Krankheiten nicht nur die strenge Durchführung der veterinärpolizeilichen Massregeln verlangt, sondern auch bei infolge der Seuchen eintretenden Todesfällen Entschädigung bietet. Wird das Entschädigungsprinzip auch auf die Todesfälle infolge von Rotlauf, einschliesslich Backsteinblattern, ferner auf Schweineseuche und Schweinepest ausgedehnt, so partizipieren an den Viehseuchenfonds auch die Kleinvieh- bzw. Schweinebesitzer, die bis jetzt diese Fonds ebenfalls äuffnen halfen, ohne jemals daraus bei Unglücksfällen eine Unterstützung zu erhalten. Von der zu leistenden Entschädigung ist der Erlös von dem getöteten Tiere in Anrechnung zu bringen. Die Tatsache, dass gesund befundene Schweine gewöhnlich als Schlachtschweine voll verwertet werden können, und dass das Fleisch der seuchenkranken fast regelmässig in beschränktem Masse auch noch als Nahrungsmittel für den Menschen verwertet werden kann, bewirkt, dass eine allzugrosse Belastung der Viehseuchenkassen nicht zu befürchten ist und sicher auch nicht eintreffen wird.

These 8.

Bei Maul- und Klauenseuche der Tiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinege-

schlechts ist eine Entschädigung nur dann zu leisten:

a) Wenn Tiere an Maul- und Klauenseuche zu Grunde gehen und der Tod im akuten Stadium der Seuche eintritt;

b) Wenn die Tiere auf behördliche Anordnung notgeschlachtet werden müssen.

In beiden Fällen soll die Entschädigung vier Fünftel des Schätzungswertes betragen.

c) Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreien Gegend nur vereinzelt auftritt und die Tötung der seuchenkranken und der der Seuche oder Ansteckung verdächtigen Tiere behufs rascher Tilgung der Seuche auf behördliche Anordnung hin erfolgte.

In diesem Falle soll Ersatz für den vollen Schätzungswert geleistet werden.

Die Gesellschaft glaubte, die wichtigste der Tierseuchen, die **Maul- und Klauenseuche**, hinsichtlich der Entschädigungspflicht besonders behandeln zu sollen. Sie stellte sich hier auf den Standpunkt, dass der Ertragsausfall und der infolge tödlich oder nicht tödlich endigender Nachkrankheiten eingetretene Minderwert der Tiere des Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts nicht entschädigt werden sollten, und dass ferner nur dann eine Entschädigung zu leisten sei, wenn festgestellt ist, dass die Maul- und Klauenseuche für sich allein oder in Verbindung mit einer anderen, in ihrer Art gerade nicht unheilbaren und nicht unbedingt tödlichen Krankheit den Tod des gefallenen Tieres verursacht hat.

Die Entschädigung sub a beschränkt sich insbesondere auf jene Fälle, welche als „böartige Maul- und Klauenseuche“ bezeichnet werden, während b die Notschlachtungen, d. h. die Fälle betrifft, wo die Tiere an schweren, absolut unheilbaren Nachkrankheiten, wie Fremdkörperpneumonie und Ausschuhlen, erkranken und die Prognose eine hoffnungslose ist.

Der Grundsatz, dass an den Ertragsausfall und den Minderwertschaden der verseucht gewesenen Tiere, dessen Ermittlung zu Schwierigkeiten, Ungleichheit und Unzufriedenheit führen würde, keine Entschädigung zu leisten sei, wird sich in praxi bewähren.

Hinsichtlich des Entschädigungsmodus bei Maul- und Klauenseuche können verschiedene Wege eingeschlagen werden.

Nach dem Vorschlage der Volksversammlung in Langenthal vom 7. April 1907 soll der Bund für jedes an Maul- und Klauenseuche nachweisbar erkrankte Tier schweizerischer Herkunft eine angemessene Entschädigung per Stück bezahlen, und der Rest des Schadens soll vom Landwirt getragen werden.

Bei diesem Entschädigungsmodus fällt die Schwierigkeit hinsichtlich der Abschätzung des Schadens dahin; er nimmt auch, was für die Grenzkantone schwer in Betracht fällt, bei eingeführtem Nutzvieh gar keine Rücksicht auf die Wirkungen der Seuche.

In der „Schweizerischen Bauernzeitung“ Nr. 2, VII. Jahrgang, Februar 1907, führt Herr Prof. Dr. Laur unter dem Titel: „Eine Viehversicherung gegen Maul- und Klauenseuche“ in der Hauptsache folgende Gedanken aus:

„Seuchenversicherung ist nur auf grossem Gebiete möglich. Für die örtlichen Viehversicherungskassen wäre das Risiko zu hoch. So kommt man von selbst zum Vorschlage einer allgemein schweizerischen Versicherung. Am besten wäre wohl eine staatliche Kasse mit Obligatorium. Ihre Einführung würde aber eine Revision der Bundesverfassung voraussetzen, und liesse angesichts der grossen Aufgaben, die die eidgenössische Gesetzgebung in den nächsten Jahren zu lösen hat, wohl

noch lange auf sich warten. So muss der Weg genossenschaftlichen Vorgehens in erster Linie in Aussicht genommen werden.

„Hier begegnet uns aber sofort die Schwierigkeit der Organisation, insbesondere in bezug auf die Abschätzung des Schadens. Wer soll das besorgen?

„Diese Schwierigkeit wird wohl am besten dadurch umgangen, dass man auf eine Abschätzung des Schadens überhaupt verzichtet und für jedes nachweisbar verseuchte und versicherte Tier einen festen Betrag bezahlt. Zum Beispiel:

Per Stück Grossvieh	50 Fr.
„ „ Jungvieh mit vollständigem Milchgebiss und über 60 Kg. Lebendgewicht	20 „
Per Kalb, Schwein, Schaf oder Ziege	10 „

„Ferkel, Lämmer und Zicklein sollen von der Versicherung ausgeschlossen sein.

„Die Versicherung kümmert sich um die Wirkung der Seuche nicht. Sobald durch Zeugnis des Tierarztes und des Viehinspektors festgestellt wird, dass sämtliche Tiere versichert waren und ein Teil der Tiere an Maul- und Klauenseuche erkrankt ist, zahlt die Versicherung die Entschädigung. So kann sie alle Agenten, Schätzer und damit auch viele Spesen ersparen. Die wirklichen Schäden werden in der Regel gut doppelt so hoch sein, wie die genannten Ansätze. Man darf aber in der Entschädigung ja nicht zu weit gehen, weil sonst das Interesse an der Seuchenbekämpfung erlahmen würde, und schlechte Leute sogar in absichtlicher Verseuchung ihres Viehstandes Vorteil finden könnten.

„Über die Höhe der notwendigen Prämie kann man folgende annähernde Rechnung aufstellen:

„In den 16 Jahren 1890—1905 sind durchschnittlich per Jahr rund 12,000 Stück Rindvieh und 6800 Stück Kleinvieh (Schweine, Schafe und Ziegen) erkrankt. Wir schätzen, dass von dem verseuchten Rindvieh entfallen:

Auf Kälber 500 Stück à 10 Fr.	5,000 Fr.
„ Jungvieh 3000 Stück à 20 Fr. =	60,000 „
„ Grossvieh 8500 Stück à 50 Fr. =	425,000 Fr.

Entschädigung per Jahr Summa 490,000 Fr.

„Der mittlere Rindviehbestand betrug in dieser Periode zirka 1,340,000 Stück. Das macht pro Stück rund 37 Rp. Wenn per Stück 1 % der versicherten Entschädigung, also für Kälber per Stück 10 Rp., für Jungvieh 20 Rp., für Grossvieh 50 Rp. bezahlt würde, so dürfte dies zur Deckung der Entschädigung mehr als genügen. Dazu käme ein Zuschlag für die Verwaltungskosten, der um so kleiner würde, je mehr sich die Versicherung ausdehnte. Bei den Schweinen und beim Kleinvieh dürften schon 6 Rp. per Stück ausreichen. Da die Seuchengefahr lokal sehr verschieden ist, wäre es wohl billig, Gefahrenklassen zu unterscheiden. Auf Grund der Notierungen des schweizerischen Viehseuchenbulletins seit 1886 könnten die Gemeinden oder Bezirke von Anfang an leicht eingeschätzt werden. Die Prämie für Grossvieh könnte z. B. von Fr. —. 20 bis Fr. 1. — abgestuft werden.

„Die grossen Schwankungen in den Seuchenschäden nötigen zur Anlage eines erheblichen Reservefonds. Es ist leicht denkbar, dass in den ersten Jahren die Prämien bei Eintritt einer grössern Epidemie nicht ausreichen würden. Um den Schaden des Jahres 1898 nach unsern Ansätzen zu decken, wäre ein Betrag von nahezu 3 Millionen Franken nötig gewesen. Um dieses Risiko zu verteilen, sollte der eidg. Viehseuchenfonds, der heute über 2 Millionen Franken beträgt, der Landwirtschaft als unentgeltliche Rückversicherung zur Verfügung gestellt werden, immerhin in dem Sinne, dass die Beiträge an die Defizite durch die Überschüsse der spätern Jahre wieder rückvergütet werden müssten, und die Versicherung einen eigenen Reservefonds anlegen und diesen zuerst aufbrauchen müsste. Sollte in einem Jahre der Schaden so gross werden, dass auch der Seuchenfonds nicht mehr ausreichte, so sollte für den Fall, dass andere Mittel (z. B. Bundes- und Kantonsbeiträge) nicht beschafft werden können, der Versicherungskasse entweder das Recht, Nachbezüge zu erheben, oder aber das Recht, die Entschädigungen zu reduzieren, gewahrt bleiben.

„Es darf wohl auch angenommen werden, dass der Bund

und vielleicht die Kantone, regelmässige Beiträge an die Versicherung zahlen würden.“

Die Gesellschaft schweiz. Tierärzte kann sich diesem Vorschlage nicht anschliessen, und zwar einerseits, weil die angeführten Berechnungen nicht als Grundlage zu einer allgemeinen Schadensermittlung benützt werden können, indem das nicht entschädigungspflichtige Schlacht- und fremde Sömmervieh, somit viele tausende während der Jahre 1890 bis 1905 verseucht gewesene Tiere, mit in die Berechnung einbezogen wurden, und anderseits durch diesen Vorschlag die Entschädigungspflicht von seiten des Bundes und der Kantone für die Verluste infolge gemeingefährlicher ansteckender Krankheiten, die der Anzeigepflicht unterstellt sind, nicht prinzipiell und allgemein verlangt wird.

Die Gesellschaft stellt sich vielmehr grundsätzlich auf den Standpunkt, dass, wenn Tiere wegen Maul- und Klauenseuche zugrunde gehen oder notgeschlachtet werden müssen, eine Entschädigung von $\frac{4}{5}$ des Schätzungswertes erfolgen soll, und dass volle 100 % des Schätzungswertes entschädigt werden sollen, wenn der Ansteckung verdächtige Tiere aus seuchenpolizeilichen Gründen abgetan werden. **Unter allen Umständen soll auch bei der Viehseuchenentschädigung der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, die dem Besitzer nach Massgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, von der zu leistenden Entschädigung abgerechnet werden.** Die Gesellschaft hält ferner Bundesbeiträge an die Löhne von abgesperrten, am Erwerbe verhinderten Arbeitern und an Prämien für erfolgreiche Lokalisierung der Seuche nicht für angebracht, und zwar, weil die Verabfolgung von Beiträgen an einen Erwerbsausfall solcher der „Isolierung“ unterworfenen, zur Wartung und Pflege des verseuchten Viehs nicht erforderlichen Personen Sache der Armen- oder Polizeikasse ist, und anderseits eine Verabfolgung von Prämien für erfolgreiche Lokalisierung der Seuche dem Sinn und Geist einer strengen Handhabung viehseuchenpolizeilicher Massnahmen widerspricht; denn was

gesetzliche Pflicht der Besitzer von Haustieren, der Gesundheitspolizeiorgane und der lokalen Behörden ist, sollte nicht prämiert werden. Nicht zu vergessen ist endlich, dass durch die von der Gesellschaft vorgeschlagene Form der Seuchenentschädigung Bund und Kantone finanziell so stark in Anspruch genommen werden, dass ein Mehreres zu leisten zurzeit kaum möglich sein wird.

Die Vorschrift unverzüglicher Tötung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere findet, soweit sie in den vorausgegangenen Bestimmungen erwähnt ist, keine Anwendung auf Tiere, die einer höhern staatlichen Lehranstalt zur Beobachtung, Erforschung oder Bekämpfung von Seuchen übergeben sind.

These 9.

Für Tiere, welche infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingehen, sowie für Tiere, welche an einer Seuche gefallen sind, und gegen die sie in einer wissenschaftlich und praktisch anerkannten Weise durch eidg. diplomierte Tierärzte schutzgeimpft worden waren, soll der volle Schatzungswert vergütet werden.

Diese These entspringt nicht etwa dem Motiv, den etwaigen durch die Impfung bzw. durch die Gefährdung der geimpften Stücke bedingten Minderwert in Rechnung zu bringen, sondern der Tatsache, dass die polizeilich angeordnete Impfung, genau wie die Abschachtung gesunder Tiere, einen Eingriff in die private Vermögenssphäre bedingt und deshalb auch einen Anspruch auf vollständige Entschädigung bei einem eintretenden Impfschadensfalle rechtfertigt. Ein durch eine Impfung bedingter allfälliger Minderwert der Tiere sollte jedoch, trotzdem er durch eine polizeiliche Vorschrift veranlasst worden ist und somit dem Besitzer nicht angerechnet werden kann, der schweren Konsequenzen halber nicht entschädigt werden.

These 10.

In Fällen von Umstehen oder Notschlachtung seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere

soll die Verteilung der Schadensquote in der Weise geschehen, dass von seiten des Bundes 50 %, von seiten der Kantone je 30 % und seitens der Viehbesitzer 20 % des Schadens übernommen werden. In jenen Fällen jedoch, wo aus veterinärpolizeilichen Gründen gesunde Tiere zur Abschachtung gelangen, soll der Besitzer am Schaden nicht partizipieren, sondern, weil der Erlös aus solchen Tieren ein verhältnismässig hoher ist, sollten Bund und Kantone je 50 % des Schätzungswertes vergüten.

These 11.

Die Kosten der tierärztlichen Aufsicht, der Desinfektion, sowie diejenigen der Desinfektionsmittel und des Beschneidens der Klauen der an Maul- und Klauenseuche krank gewesenen Tiere fallen zu Lasten der Öffentlichkeit, inbegriffen den Schaden, den der Besitzer erleidet durch behördliche Anordnung der Beseitigung von Futterstoffen, Streuematerial, Dünger und Gerätschaften.

Diese These enthält einen viehseuchenpolizeilich sehr wichtigen Grundsatz.

Infolge der Übernahme der gesamten Desinfektionskosten, inklusive der Kosten für das Beschneiden der Klauen, wird nämlich die Desinfektion entschieden weit besser ausgeführt werden, als wenn die ohnehin schwer heimgesuchten Besitzer oder eine arme Gemeinde auch noch die ziemlich teuern Desinfektionsmittel bezahlen müssten, welches letzteres Verfahren zudem viele sonstige Inkonvenienzen mit sich bringt.

Bei der Feststellung der Entschädigungssumme soll nicht nur der eigentliche Viehschaden, welcher durch Umstehen verseuchter oder durch Abschachtung infizierter oder gesunder Tiere hervorgerufen wird, und der die Besitzer durchschnittlich

am schwersten schädigt, sondern auch der Schaden, den die Tierbesitzer durch behördliche Anordnung der Beseitigung von Futterstoffen, Streuematerial, Dünger und Gerätschaften erleiden, in billiger Weise berücksichtigt werden. Der Anspruch auf Entschädigung fällt dahin:

1. Wenn Tierbesitzer oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte die sofortige Anzeigepflicht, ganz besonders bei Maul- und Klauenseuche, nicht erfüllen oder sich überhaupt einer Nichtbeachtung viehseuchenpolizeilicher Vorschriften schuldig machen oder wissentlich mit einer Seuche behaftete Tiere erwerben, d. h. den Seuchenfall selbst verschulden.

2. Wenn die Tiere ausschliesslich Eigentum des Bundes sind.

3. Wenn die Tiere nicht innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche in die Schweiz eingeführt worden sind, sofern nicht der Nachweis geleistet werden kann, dass ihre Ansteckung erst nach dem Import in die Schweiz stattgefunden hat. Diese Frist beträgt bei Rotz und Wut 90 Tage, bei Maul- und Klauenseuche, Milzbrand und Rauschbrand 16 Tage, bei Lungenseuche 180 Tage, bei Rinderpest 30 Tage, bei Rotlauf 15 Tage und bei Schweineseuche und Schweinepest 180 Tage.

4. Für das in Viehhöfen oder Schlachthöfen, einschliesslich der öffentlichen Schlachthäuser, eingestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getötete Schlachtvieh.

5. Für Hunde und Katzen, die anlässlich des Herrschens der Tollwut getötet werden.

6. Für Tiere, die sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten.

7. Für mit Geflügelcholera oder Geflügelpest behaftetes Geflügel.

8. Wenn vor Feststellung des Krankheitszustandes bzw. vor der tierärztlichen Untersuchung Teile des Tieres entfernt worden sind.

Die Entschädigung wird zum Teil vom eidg. Viehseuchenfonds, zum Teil von den kantonalen Viehseuchenkassen, bzw. in jenen neun Kantonen, in denen keine solche veterinärpolizeilich ausserordentlich wichtigen Institute existieren, von den bezüglichen Staatskassen getragen werden müssen. Eine derartige Ausscheidung der Entschädigungsquoten dürfte unseres Erachtens leicht möglich sein. Die Ausrichtung einer staatlichen Entschädigung soll unter allen Umständen vom Vorkommen eines Seuchenausbruches abhängig gemacht werden. Ohne Seuche — keine Entschädigung.

Vorschläge behufs Äuffnung der Fonds der Viehseuchenkassen.

Weil die Gründung einer eidgenössischen Viehseuchenkasse mit Hülfe einer obligatorischen Besteuerung der Tierbesitzer vorerst keine Aussicht auf Zustandekommen hat und hinwiederum ein genossenschaftliches Vorgehen auf dem volkswirtschaftlich so wichtigen Gebiete der Seuchenversicherung in absehbarer Zeit nicht zum allgemein erhofften Ziele einer schweizerischen Viehseuchenversicherung führen würde, so vertritt die Gesellschaft die Ansicht, dass zur Deckung der Bundesbeiträge in erster Linie der eidg. Viehseuchenfonds und eventuell, sofern derselbe zur Deckung der Schäden nicht hinreichen würde, Zuschüsse aus der Bundeskasse in Betracht fallen sollten.

Zum Zwecke der Beschaffung der Mittel, bzw. der Erhöhung der Einnahmen des eidg. Viehseuchenfonds beantragt die Gesellschaft, von einer Erhöhung der Untersuchungsgebühren für eingeführtes Vieh (Nutztvieh und Schlachtvieh), weil nicht im allgemein schweizerischen Interesse gelegen, Umgang zu nehmen. Die Nutzvieheinfuhr findet besonders nach Grenzkantonen statt, und es wäre kaum zu verantworten, wenn ärmere Landwirte, insbesondere solche, die in abgelegenen Tälern wohnen, noch eine besondere Steuer, die zudem im ganzen doch keinen wesentlichen Betrag ausmachen würde, bezahlen müssten.

Was sodann eine Erhöhung der Untersuchungsgebühren für importiertes Schlachtvieh anbetrifft, so könnte eine derartige Massnahme zweifellos auf seiten der nicht landwirtschaft-treibenden konsumierenden Bevölkerung zu einer bedeutenden Missstimmung führen.

Was schliesslich die Erhöhung der Gebühren für die Passierscheine anbelangt, so glaubt die Gesellschaft, dass sich diese Massnahme leicht durchführen liesse und auch gerechtfertigt wäre.

Bezüglich der ausserordentlich wichtigen Frage der **Öffnung der kantonalen Viehseuchenkassen** erachtet sich die Gesellschaft als berechtigt, unter Hinweis auf ihre Zusammenstellungen auf pag. 62 u. ff. folgende Anregungen zur nähern Prüfung zu unterbreiten.

1. Erhöhung der Stempelgebühren für die Gesundheitsscheine, Formulare A, B und C.
2. Erlass eines Viehhandelsgesetzes.
3. Erhebung einer alljährlichen Viehsteuer.

ad 1. Für eine Erhöhung der Stempelgebühren, auf die den Kantonen zur Herstellung überlassenen Gesundheitsscheine, Formulare A, B u. C, wird nach unsern Wahrnehmungen die landwirtschaft- und viehzuchttreibende Bevölkerung nicht zu haben sein, weil eine derartige Massnahme die verschiedenen Gegenden eines Kantons sehr ungleich belastet.

ad 2. Einen viel grössern finanziellen Sunkurs als von der Erhöhung der Stempelgebühren für die Gesundheitsscheine verspricht sich die Gesellschaft von dem Erlass kantonalen Viehhandelsgesetze, welche folgende Grundsätze enthalten sollten:

- a) Der gewerbs- oder kommissionsmässige Handel mit Haustieren, für die Gesundheitsscheine ausgestellt werden, darf nur auf Grund eines vom Kanton ausgestellten Patentbeschlusses ausgeübt werden.
- b) Die von dem Kanton ausgestellten Viehhandelspatente für die Tiere des Pferde-, Rindvieh- oder Schweine-

geschlechts sollen im Minimum 50 Fr. kosten. Die Gebühr eines Patentes für den Handel mit Schafen und Ziegen soll im Minimum 20 Fr. betragen.

- c) Der Erlös aus den Viehhandelspatenten soll ausschliesslich zur Durchführung von viehseuchenpolizeilichen Massnahmen bzw. zur Seuchenbekämpfung verwendet werden.

ad 3. Von noch viel nachhaltigerem Einfluss auf die Äuffnung der kantonalen Viehseuchenkassen als die Vorschläge 1 und 2 ist dieses Postulat 3, das so zu verstehen ist, dass alljährlich von jedem Pferde- und Rindviehbesitzer eines Kantons pro Pferd, bzw. Maultier oder Esel, sowie für jedes Stück Rindvieh im Alter von einem halben Jahre und darüber eine kleine Steuer zu erheben wäre. Die Gründe, warum wir Schafe, Ziegen und Schweine nicht mit einer Steuer belegen möchten, trotzdem wir diese Tiere auch in die Seuchenentschädigung einbezogen haben, bestehen darin, dass dadurch das Steuererhebungsverfahren ausserordentlich vereinfacht wird; ferner, weil eine Kleinviehsteuer, die naturgemäss in sehr bescheidenen Grenzen gehalten werden müsste, doch nur einen minimalen Betrag abwerfen würde; sodann, weil eine grosse Anzahl Schweinebesitzer gleichzeitig versteuerbare Pferde oder Rindvieh besitzen, und im weitern, weil die Entschädigungsquote für Schafe, Ziegen und Schweine bei den von der Gesellschaft beantragten stark einschränkenden Bestimmungen keine bedeutende sein wird. Nicht unerwähnt soll schliesslich bleiben, dass die Kleinviehbesitzer und insbesondere die Schweinebesitzer aus den staatlichen Viehseuchenkassen auch nie Entschädigungsbeiträge erhalten haben, und dass es im wohlverstandenen Interesse der Hebung des Kleinbauernstandes liegt, wenn die Schaf-, Ziegen- und Schweinebesitzer von der Entrichtung einer solchen Steuer befreit bleiben.

Die Ausführung unseres Vorschlages erfordert die Anordnung von alljährlich zu veranstaltenden kantonalen Viehzählungen, wobei aber einzig und allein die Tiere des

Pferde- und Rindviehgeschlechts in Betracht fallen würden, weshalb die von den Viehinspektoren zu übernehmende Zählung rasch durchgeführt werden könnte. Eine derartige Zählung würde nur die Anzahl der Tiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts und deren Alter in Betracht ziehen, und mit Leichtigkeit könnte die kleine Quote Steuer, die auf jeden Viehbesitzer entfällt, festgestellt werden. Ganz abgesehen von diesem Punkt, hätten die alljährlichen kantonalen Viehzählungen auch noch den grossen Vorteil, dass man sich über die Mutationen im Tierbestande genau orientieren könnte. Die Steuer würde gleichzeitig mit der Staatssteuer einbezogen und ihr Betrag dem kantonalen Viehseuchenfonds einverleibt. Über die Höhe der in Aussicht zu nehmenden Steuer glaubte die Gesellschaft keine Vorschläge machen zu sollen. Immerhin spricht sie die Ansicht aus, dass, wenn beispielsweise 20 Rp. pro Tier des Pferde- und Rindergeschlechts im Alter von über sechs Monaten bezogen würde, der Betrag hinreichen könnte, um den Viehseuchenkassen ihre ebenso schwierige als segensreiche Aufgabe der Viehseuchenentschädigung durchaus zu ermöglichen.

Zur bessern Erläuterung des Angeführten dient folgende Tabelle, auf der nur die steuerpflichtigen Rindviehstücke berücksichtigt worden sind. Eine Berechnung der Steuer von den Tieren des Pferdegeschlechts musste unterbleiben, weil bei der letzten Viehzählung von 1906 eine Zählung der Pferde, Maultiere und Esel im Alter von unter sechs Monaten nicht vorgenommen wurde, sondern die Pferde nur in zwei Alterskategorien, nämlich in solche unter vier Jahren und solche von vier und mehr Jahren, eingeteilt wurden.

Besteuerung der Rindvieh-

	Kanton	Jungvieh: Tiere von 1/2—1 Jahr	Rinder		Kühe
			von 1—2 Jahren	über 2 Jahre	
1	Zürich	11,011	11,854	4,583	59,133
2	Bern	25,287	42,525	21,767	169,105
3	Luzern	7,752	10,612	6,548	69,021
4	Uri	1,212	2,406	839	5,914
5	Schwyz	3,312	5,347	4,720	15,190
6	Obwalden	1,009	2,386	1,140	6,644
7	Nidwalden	570	1,203	861	5,207
8	Glarus	892	1,439	889	6,611
9	Zug	645	967	789	9,419
10	Freiburg	6,158	14,789	7,528	51,023
11	Solothurn	4,094	5,189	2,367	23,761
12	Basel-Stadt	61	75	27	1,376

besitzer in der Schweiz.

Zuchtstiere		Ochsen		Im gesamten	Viehsteuer à 20 Rappen pro Stück	
von 1—2 Jahren	über 2 Jahre	von 1—2 Jahren	über 2 Jahre		Fr.	Rp.
2,442	654	4,363	5,326	99,366	19,873	20
3,639	785	3,853	2,750	269,711	53,942	20
1,563	1,277	837	2,135	99,745	19,949	—
170	3	3	7	10,554	2,110	80
497	105	117	194	29,482	5,896	40
168	44	6	34	11,431	2,286	20
139	45	7	55	8,087	1,617	40
125	66	4	27	10,053	2,010	60
219	209	19	153	12,420	2,484	—
1,392	346	2,773	2,752	86,761	17,352	20
436	264	916	1,050	38,077	7,615	40
32	21	10	39	1,641	328	—

	Kanton	Jungvieh: Tiere von 1/2—1 Jahr	Rinder		Kühe
			von 1—2 Jahren	über 2 Jahre	
13	Basel-Land	2,118	2,401	900	14,369
14	Schaffhausen	1,445	1,405	512	6,418
15	Appenzell A.-Rh.	1,341	2,055	1,096	13,549
16	Appenzell L.-Rh.	879	1,259	529	5,649
17	St. Gallen	8,152	13,236	7,420	62,513
18	Graubünden	4,710	14,987	11,735	30,532
19	Aargau	11,160	10,157	3,529	47,242
20	Thurgau	5,193	6,911	1,839	38,096
21	Tessin	2,226	6,331	3,769	23,177
22	Vaud	6,554	13,569	6,718	62,819
23	Valais	4,115	11,158	6,526	38,373
24	Neuchâtel	2,092	3,056	1,503	14,139
25	Genève	370	705	224	6,670
	Schweiz	112,358	186,022	98,358	785,950

Zuchtstiere		Ochsen		Im gesamten	Viehsteuer à 20 Rappen pro Stück	
von 1—2 Jahren	über 2 Jahre	von 1—2 Jahren	über 2 Jahre		Fr.	Rp.
317	154	690	764	21,713	4,342	60
69	75	588	548	11,060	2,212	—
469	81	34	281	18,906	3,781	20
174	37	19	43	8,589	1,717	80
1,730	703	586	1,429	95,769	19,153	80
613	109	1,666	1,666	66,018	13,203	60
862	755	4,767	3,428	81,900	16,380	—
1,172	406	1,009	2,900	57,526	11,505	20
237	61	606	980	37,387	7,477	40
865	430	3,888	5,286	100,129	20,025	80
922	383	638	573	62,688	12,537	60
212	108	713	1,296	23,119	4,623	80
85	46	32	181	8,313	1,662	60
18,549	7,167	28,144	33,897	1,270,445	254,089	—

Durch die angedeutete Tiersteuer wird der einzelne Besitzer nur unmerklich belastet, und, was die Hauptsache ist, das Geld wird ausschliesslich wieder zu seinem eigenen Nutzen verwendet. Die Viehseuchenkassen erhalten auf diese Weise eine neue, gesunde Grundlage und wären dann auch wirklich imstande, dasjenige zu leisten, was sie leisten sollten.

Indem wir die Ehre haben, Ihnen hochgeachteter Herr Bundesrat, diese Anregung zur gefälligen Berücksichtigung bestens zu empfehlen, zeichnen mit der Versicherung ausgezeichnete Hochachtung

Bern, }
Amriswil, } den 17. Oktober 1909.

Namens der Gesellschaft schweiz. Tierärzte,

Der Präsident: Prof. Dr. Rubeli.

Der Aktuar: C. Eggmann.

Der Berichterstatter: Prof. Dr. Hess.